

Oberlandesgericht Hamm
Strafsenat
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Per beA

Hauptstraße 60
33647 Bielefeld
Telefon-Sa.-Nr. 05 21 / 41 10 01
Telefax-Nr. 05 21 / 41 10 76
E-Mail: info@baltesundrix.de
<http://www.baltesundrix.de>
Gerichtsfach 47

St.-Nr.: 5/349/5912/0812

Rechtsanwalt: Dr. Joachim Baltes
Sekretariat: Frau Mutschler
Aktenzeichen: 00207/22/ns
Bielefeld: 10.08.2022

**Klageerzwingungsantrag
in dem Ermittlungsverfahren**

der Staatsanwaltschaft Bielefeld

gegen

Frau Dr. Melanie Thole-Bachg, Am Sunderbach 5, 49205 Hasbergen

wegen falscher uneidlicher Aussage und Kindesentziehung
-901 Js 361/20 StA Bielefeld-

beantragen wir Namens und kraftanliegender Vollmacht der durch die behauptete Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzten Anzeigerstatterin, Frau Gabi Baaske, Sonnenwinkel 6, 32361 Preußisch Oldendorf, durch

gerichtliche Entscheidung

die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigte, Frau Dr. Melanie Thole-Bachg, Am Sunderbach 5, 49205 Hasbergen wegen falscher uneidlicher Aussage und Kindesentziehung anzuordnen.

Des Weiteren beantragen wir für die von uns vertretene Antragstellerin, Frau Gabi Baaske, Sonnenwinkel 6, 32361 Preußisch Oldendorf

dieser Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners als Rechtsanwalt zu bewilligen.

Eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen ist in der Anlage beigefügt.

Begründung:

Vorbemerkungen:

Im Verfahren 2 Zs 375/22 (GStA Hamm); 901 Js 361/20 (StA Bielefeld); beantragen wir für unsere Mandantin Gabi Baaske (Klägerin), Sonnenwinkel 6 in 32361 Preußisch-Oldendorf, kraft beigefügter Vollmacht die gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 (2) StPO über den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 11.07.2022, Eingang bei unserer Mandantin am 14.07.2022. Es geht um den Vorwurf diverser Straftaten in nicht verjährter Zeit (aufgrund einer Verjährungsunterbrechung durch die StA Bielefeld), die jeweils darauf basieren, dass die Gerichtsgutachterin Dr. Melanie Thole-Bachg, Am Sunderbach 5, 49205 Hasbergen vorsätzlich ein falsches Gutachten erstellt und uneidlich im Zeugenstand vor Gerichten als korrekt vertreten hat, womit sie u.a. in gravierendem Maße gegen Elternrechte und Kindesrechte wirkte (§§ 153, 225, 235 StGB), so dass es nicht um Bagatellkriminalität geht, zumal sie als gerichtlich beauftragte Gutachterin in besonderem Maße zur wahrheitsgemäßen Beurteilung verpflichtet war.

a.) Zum streitgegenständlichen Gutachten

In der Strafakte befindet sich u.a. auch **ein von der Beschuldigten eingebrachter Neuausdruck des streitgegenständlichen Gutachtens vom 26.07.2020**, der allerdings – vermutlich aufgrund anderer Formatierung – nicht 1:1 mit dem ursprünglichen Gutachten übereinstimmt, **so dass dieser Neuausdruck nicht zur Überprüfung von Zitaten geeignet ist, weil ab einer bestimmten Seitenzahl Zitate nicht mehr auf den selben Seiten zu finden sind wie im ursprünglichen Gutachten, erkennbar bereits an der Seitennummerierung: Seitenzahl (von 109) im Neuausdruck, Seitenzahl (von 111) im ursprünglichen Gutachten.** Dieser Umstand ist diesseits lediglich aufgrund einer Akteneinsicht bekannt geworden; es wird angenommen, dass hier bewusst eine „Nebelkerze“ von der Beschuldigten geworfen wurde.

Maßgeblich für die Überprüfung von Zitaten aus dem Gutachten ist daher die alte Fassung des Gutachtens laut Gerichtsakte, von der die Seiten bis 95 und ab 98 aus einer Ablichtung der Gerichtsakte des AG Lübbecke übernommen wurden, während die Seiten 96 und 97 dort fehlen – und die daher aus dem alten Exemplar der Anzeigenerstatterin, das durch zahlreiche handschriftliche Vermerke beeinträchtigt ist, nach Bereinigung um die Vermerke übernommen werden mussten. Das so vervollständigte Exemplar der Urfassung des Gutachtens lt. Amtsgerichtsakte ist diesem Antrag als „01 Anlage Gutachten“ beigefügt und kann zur Überprüfung diesseitiger Zitate verwendet werden. Weil die Anlage 01 Gutachten auch das Vorblatt des Gutachtens enthält, entspricht die Seite 1 dieser Anlage der Seite 0 des Gutachtens, so dass zur Vermeidung von Missverständnissen beispielsweise wie folgt zitiert wird: „01 Anlage Gutachten S. 58, S. 57 des Gutachtens“, wobei die jeweilige Seitenanzahl der Anlage am rechten oberen Rand der Seiten zu finden ist, z.B. „Seite 15 von 114“ (enthält auch 2 Seiten Nachspann), während die Seitenzahl des Gutachtens am unteren Rand der Seiten zu finden ist, z.B. „14 (von 111)“ - was derselben Seite entspricht wie im erstgenannten Fall.

b.) Vorbemerkungen zum gegenständlichen Tatvorwurf

Alle Strafbarkeitsvorwürfe basieren letztlich darauf, dass die Gutachterin Dr. Melanie Thole-Bachg (Beschuldigte) in den Verfahren 11 F 86/12 SO und 11 F 6/13 UG, jeweils AG Lübbecke, den Tatsachen nach zu urteilen absichtlich ein falsches Gutachten (Anlage 01) erstellt (2014) und im Zeugenstand vor Gerichten vertreten hat (bis zum 17. Juli 2015, OLG Hamm), offensichtlich, um eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Kinder ■■■■■ Baaske und ■■■■■ Baaske von der Kindesmutter auf den Kindesvater entgegen dem Kindeswohl zu empfehlen. Schriftsätzen des Gerichts und des (damaligen) Rechtsanwalts Friedrich Pape-Nolte ist zu entnehmen, dass das falsche Gutachten erstens die einzige Grundlage war, auf die die gerichtliche Entscheidung sich stützte, zweitens vorherige Kindesanhörungen und Stellungnahmen des Jugendamts sich entgegen dem Gutachten für einen Verbleib der Kinder bei der Mutter ausgesprochen hatten.

c.) Vorbemerkungen zum Unterzeichner

Der Unterzeichner ist langjährig als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Hamm zugelassen, und vertritt seit 2018 einen Mandanten in einem von der Beschuldigten Dr. Melanie Thole-Bachg als Klägerin am Landgericht Osnabrück begonnenen Prozess nach § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB, der nun seit 3 ½ Jahren infolge beidseitiger Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom LG Osnabrück am OLG Oldenburg auf weitere richterliche Bearbeitung wartet, Az. 13 U 47/19. Im Zuge dieses Verfahrens kam der Unterzeichner nicht umhin, sich intensiv mit dem Inhalt des der Strafermittlungssache 901 Js 361/20 (StA Bielefeld) zugrunde liegenden Gutachtens der Dr. Melanie Thole-Bachg auseinanderzusetzen, und kam in mehrjährigem Streit mit der Gegenseite zu dem Schluss, dass das Gutachten nicht nur zahlreiche und imposante Fehler enthält, sondern dass die festzustellenden Fehler nach Art, Tendenz, Häufigkeit und Bedeutsamkeit insgesamt nur noch dann verständlich seien, wenn man vom Vorsatz der Gutachterin zur Erstellung eines Falschgutachtens zugunsten des Kindesvaters

ausgehe, und dass es bei sachgerechter Bearbeitung der an die Gutachterin gerichteten Fragen des Gerichts zu einem gänzlich anderen Ergebnis und dessen Vertretung im Zeugenstand vor den Gerichten hätte kommen müssen, nämlich zum Verbleib der Kinder bei der Kindesmutter.

d.) Vorbemerkungen zur Klägerin

Die Klägerin verlor durch das Falschgutachten und dessen inhaltliche Bestätigung durch die Beschuldigte vor den Gerichten widerrechtlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder, musste und muss mitleidend erleben, wie ihre Töchter trotz starker Mutter-Kind-Bindungen durchaus brutal von ihr entfremdet und damit leidvoll und erheblich psychisch beschädigt wurden und werden – sie wurde und wird durch die vorgeworfenen Taten daher unmittelbar in ihren Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt (vgl. Zöller, in: Gercke/Julius / Temming / Zöller, StPO, 6. Aufl. 2019, § 172 StPO, Rnr. 12), u.a. in den grundgesetzlich unter besonderen Schutz gestellten Elternrechten (Art. 6 I, II, III, IV GG).

Die Klägerin ist prozessfähig und durch die gegenständlichen Straftaten Verletzte. Sie hat die dem Verfahren zugrunde liegenden Strafanzeigen erstattet und ihr Strafverlangen unter anderem durch förmliche Strafanträge zum Ausdruck gebracht. Ferner hat sie die Vorschaltbeschwerde fristgerecht eingelegt und darin die Strafanträge wiederholt. Sie erfüllt damit die an sie gestellten Voraussetzungen für das Betreiben des Klageerzwingungsverfahrens (vgl. Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Band Teilband 2, 27. Aufl. 2018, § 172 Rnr. 42)

I. Bisheriger Verfahrensverlauf (jeweils Datum der Schriftsätze)

- 15.03.2020 Klägerin und ihr Vater erstatten Strafanzeige Teil I (§ 153 StGB und §§ 235 I, § 25 I Alt. 2 StGB) und stellen förmliche Strafanträge (02 Anlage Strafanzeige teil I, Kopie aus Akte)
- 31.05.2020 Klägerin und ihr Vater ergänzen die Strafanzeige um den Teil II (weitere Ausführungen zur Strafanzeige Teil I) (03 Anlage Strafanzeige Teil II, der besseren Lesbarkeit wegen Abschrift)
- 08.06.2020 Untätigkeitsbeschwerde an die damalige Vorgesetzte der die Sache bearbeitenden Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld (04 Anlage Auszüge aus Hauptakte, S. 3 f.)
- 17.06.2020 Die Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft Bielefeld sendet der Beschuldigten einen Vernehmungsbogen zu und stellt ihr einen Strafbefehl in Aussicht, mit dem sie sich eine öffentliche Verhandlung ersparen könne, **unterbricht so die Verjährung** (05 Anlage StA unterbricht Verj.)
- 06.08.2020 Rechtsanwalt Dr. Jürgen Restemeier nimmt für die Beschuldigte schriftlich

Stellung, bestreitet das Vorliegen strafbarer Handlungen und fordert Einstellung des Verfahrens. (06 Anlage Dr. Restemeier)

- 16.08.2020 Klägerin erhebt Gegenvorstellung zur Ansicht der Sachbearbeiterin bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld, die Sache ggfs. mit einem Strafbefehl abschließen zu können, bringt auch dabei ihr Strafverlangen deutlich zum Ausdruck (07 Anlage G-Baaske-gegen-Strafbefehl)
- 03.09.2020 Replik der Klägerin auf die Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Jürgen Restemeier und Erweiterung des Strafbarkeitsvorwurfs um den Tatbestand der Beihilfe zur Kindesmisshandlung, § 225 StGB i.V.m § 27 StGB (08 Anlage-G-Baaske-zu-Dr-Restemeier)
- 05.11.2020 Klägerin erweitert den Strafbarkeitsvorwurf um den Tatbestand des Betruges, § 263 StGB und stellt diesbezüglich förmlichen Strafantrag (wird zurückgezogen, weil Klägerin nicht Verletzte ist)
- 27.01.2022 Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Bielefeld, behauptet wird mangels hinreichenden Tatverdachtes nach § 170 Abs. 2 StPO. Bemerkenswert: Nicht die langjährige Sachbearbeiterin Lausten, sondern eine neu in das Verfahren eingetretene Staatsanwältin ist Verfasserin des Einstellungsbescheids. (09 Anlage StA-Bielefeld-Einstell)
- 09.02.2022 Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung und Wiederholung der Strafanträge durch die Klägerin. (10 Anlage-Beschwerde-gegen-Einstellung)
- 11.02.2022 Ergänzung der Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung durch die Klägerin. (11 Anlage-Beschwerde-Erg-gegen-Einstellung)
- 22.02.2022 Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, mit dem der Eingang der Beschwerdeschreiben zwar bestätigt, zugleich aber falsch behauptet wird, der Strafbarkeitsvorwurf laute auf Ausstellung eines falschen medizinischen Gutachtens. (12-Anlage-GStA Hamm-Eing-Beschw)
- 27.02.2022 Klägerin erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde wegen des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft vom 22.02.2022, weil sie in der Verfälschung des Strafbarkeitsvorwurfs die Konstruktion eines Aliuds zum Zwecke unsachgerechter Verfahrenseinstellung zu erkennen meint (13-Anlage-Dienstaufs-Beschw.).
- 11.07.2022 Ablehnender Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Hamm – offensichtlich ein Standardschreiben, das jedenfalls jeglichen konkreten Sachbezug vermissen lässt und als generalisierte Verweigerung rechtlichen

Gehörs verstanden werden kann, geeignet, das Institut der Vorschaltbeschwerde ad absurdum zu führen. (14-Anlage-GStA-Hamm-Abl.)

I. Zur Erfüllung der Straftatbestände, wegen derer Anzeigen und Strafanträge erfolgten

Voraussetzungen für die tatbestandlichen Erfüllungen der angezeigten Straftaten sind:

1. Betreffend die uneidliche Falschaussage vor Gericht (§ 153 StGB) liegt die Erfüllung des Tatbestands dann vor, wenn eine vorsätzlich falsch gemachte Aussage vor Gericht die Entscheidung des Gerichts (mit-)beeinflusst und insofern zumindest von dolus eventualis auszugehen ist.
2. Betreffend die Entziehung Minderjähriger in mittelbarer Täterschaft (§§ 235 I, § 25 I Alt. 2 StGB) liegt tatbestandliche Erfüllung u.a. dann vor, wenn der Täter einen Dritten dazu bewegt, einem Elternteil einen Minderjährigen zu entziehen oder vorzuenthalten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Dritte rechtswidrig handelt, und ein durch „List“ (§ 235 (1) al 1 StGB) zu einer Fehlentscheidung verleiteter Richter kann durchaus ein undoloses Werkzeug eines Täters sein, der zum Verleiten des Richters eine falsche Expertise einsetzt. Dolus eventualis auf Seiten des Täters reicht hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale aus.
3. Betreffend die Beihilfe (§ 27 StGB) zur Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB) braucht der Gehilfe selbst keines der persönlichen Tätermerkmale des § 225 (1) Al. 1-4 zu erfüllen, es kommt aber darauf an, dass er weiß, dass der Haupttäter eines dieser Merkmale erfüllt. Eine auf falschen Tatsachen bauende Trennung von Kindern, insbesondere kleinen Kindern, von ihrer Mutter wird spätestens seit John Bowlby als massive und traumatisierende Beeinträchtigung von Kindern verstanden, die diese sehr schmerzhaft quält und auch körperlich beschädigt, somit die Tathandlung des § 225 erfüllt. Solche Folgen führt eine Gutachterin ggf. herbei, wenn sie vorsätzlich ein falsch weisendes Sorgegutachten abgibt und dieses dann die Basis richterlicher Entscheidung bildet. Dolus eventualis des Gehilfen reicht hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale aus.
4. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Betrugs (§ 263 StGB) zum Nachteil der Klägerin ist deshalb nicht gegeben, weil die Klägerin Prozesskostenhilfe ohne Maßgabe der Ratenzahlung erhielt und ihr deshalb durch die Abrechnung des Falschgutachtens kein Vermögensschaden entstand. Damit ist sie in diesem Punkt nicht Verletzte nach § 172 StPO und daher nicht berechtigt, insofern die Erhebung der öffentlichen Klage zu beantragen, weshalb der Unterzeichner nach Rücksprache mit der Mandantin insofern auf den Antrag verzichtet, wobei er allerdings der Überzeugung ist, dass ein Betrug zu Lasten der Staatskasse vorliegt, denn für den Tatbestand des Betrugs muss es unerheblich sein, ob ein bei der Abrechnung eines Gutachten gegenüber der Staatskasse verschwiegener Mangel des Gutachtens in dem Umstand liegt, dass es vorsätzlich falsch

erstellt wurde, oder darin, dass der Gutachter eine nicht vorhandene Qualifikation vorgetäuscht hatte (BGH 3 StR 270/18, Beschluss vom 18. Dezember 2018).

Für die Erfüllung der unter 1. bis 3. genannten Straftatbestände sind es jeweils notwendige Voraussetzungen, dass die Beschuldigte das streitgegenständliche Gutachten vorsätzlich falsch erstellt hat und dass ihr Gutachten und ihre die Inhalte des Gutachtens bestätigenden und daher falschen uneidlichen Aussagen vor den Gerichten zumindest die Entscheidungen der Gerichte gefördert, wenn nicht gar bestimmt haben, der Mutter die Kinder zu nehmen. Im Fall des Straftatbestands unter 1. ist die Erfüllung der beiden genannten Bedingungen bereits hinreichend.

III. Beweismittel dafür, dass das streitgegenständliche Gutachten und die darauf bauenden uneidlichen Zeugenaussagen der Beschuldigten die Entscheidung der Richter, der Mutter die Kinder zu nehmen, maßgeblich bestimmt hat

a.) Erläuterung, warum die Beweismittel nach BGH-Maßstäben die Behauptung, es bestehe ein hinreichender Tatverdacht einer vorsätzlich falschen Erstellung des streitgegenständlichen Gutachtens zu Gunsten des Kindesvaters, begründen

Der im Folgenden angelegte Maßstab dafür, wann eine Behauptung als hinreichend gesichert anzusehen ist, entspricht nicht nur dem gesunden Menschenverstand, sondern findet sich auch in zahllosen BGH-, OLG- und LG-Entscheidungen wieder, exemplarisch:

„Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit bei der Prüfung verlangen, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist. Vielmehr darf und muss sich der Richter in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (st. Rspr.; BGH, Urteile vom 14. Januar 1993 - IX ZR 238/91, NJW 1993, 935 unter II 3 a; vom 11. Dezember 2012 - VI ZR 314/10, NJW 2013, 790 Rn. 16 f.; jeweils mwN).“ (BGH, Urteil vom 06.05.2015 - VIII ZR 161/14)

Behauptung: Die hergeleitete Empfehlung baut auf Fehlern, die ihrer Art, ihrer Tendenz, ihrer Häufigkeit und ihrer Bedeutsamkeit nach nicht mehr mit Nachlässigkeit zu erklären sind, also auf Fehlern, die bei korrekter Betrachtung insgesamt nur dann erklärbar sind, wenn man von vorsätzlicher Begehung, sprich von vorsätzlicher Tatsachen- und Ergebnismanipulation ausgeht.

So stellt die Beschuldigte in ihrem Gutachten negativ wertende Behauptungen über die Kindesmutter und positiv wertende Behauptungen über den Kindesvater auf, die sie nicht nur nicht belegt, sondern die zudem in krassem Widerspruch zu eigenen Feststellungen oder anderen Behauptungen der Gutachterin stehen, wie z.B.:

- *Die Kindesmutter lasse die Kinder Gleichgültigkeit und Desinteresse hinsichtlich ihrer grundlegenden emotionalen Bedürfnisse erleben, da sie egozentrisch eingestellt sei.* (01 Anlage Gutachten S.92, S. 91 des Gutachtens) – ohne jeglichen Beleg, weder für das

eine, noch für das andere. **Dass diese Behauptung aber falsch sein muss**, lässt sich bereits an einer anderen Aussage der Beschuldigten über die damals 3-jährige ■■■ ablesen: „■■■ **hat sich trotz ihrer genetischen Beeinträchtigungen und trotz wiederkehrender Belastungen durch Infekte und Krankenhausaufenthalte zu einem lebensfrohen Kind entwickelt.**“ (01 Anlage Gutachten S. 96, S.95 des Gutachtens).

Es erschließt sich jedem verständigen Laien, dass ■■■, hätte sie eine egozentrische Mutter, die ■■■s grundlegenden emotionalen Bedürfnissen gleichgültig und desinteressiert gegenübergestanden hätte, was ja zu emotionaler Vernachlässigung hätte führen müssen, sich unter den geschilderten Umständen (häufige Infekte und Krankenhausaufenthalte) nicht zu einem lebensfrohen Kind hätte entwickeln können. Und einer promovierten Kinderpsychologin und Erziehungsexpertin sollen solche Zusammenhänge nicht klar sein? Das ist nicht vorstellbar. Demnach spricht der geschilderte Sachverhalt deutlich dafür, dass die Beschuldigte wider besseres Wissen behauptete, die Kindesmutter stehe den grundlegenden emotionalen Bedürfnissen ihrer Kinder gleichgültig und desinteressiert gegenüber, denn schließlich bleibt sie auch jede überzeugende Tatsachenbenennung dafür schuldig, was ihr auch schwergefallen wäre: U.a. war ■■■ niemals allein im Krankenhaus gewesen – ihre Mutter hatte mit ihr stets Krankenzimmer und -bett geteilt, während der Kindesvater ■■■ kein einziges Mal im Krankenhaus besuchte und ■■■s ältere Schwester ■■■, vor die Wahl gestellt, in solchen Zeiten entweder beim Vater oder bei ihrer Tante Elke, Schwester der Mutter, zu wohnen, sich stets für Tante Elke entschied. (Anlage EV Gabi Baaske)

Auch ein entsprechender von der Klägerin durchgeführter Test widerspricht der Behauptung, **die Kindesmutter lasse die Kinder Gleichgültigkeit und Desinteresse hinsichtlich ihrer grundlegenden emotionalen Bedürfnisse erleben, da sie egozentrisch eingestellt sei.** (01 Anlage Gutachten S. 92, S. 91 des Gutachtens):

„Im Verfahren Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung (EBSK) überschreitet das von der Kindesmutter erreichte Ergebnis (174,79) den ersten cut-off (Wert, der zwischen einem positiven und einem negativen Ergebnis unterscheidet; hier erster cut-Off— 161, zweiter cut-off— 185, dritter cut-off= 207). Ein solches Ergebnis spricht für eine wahrscheinlich geringe Belastung mit kindeswohlgefährdenden Faktoren.“ (01 Anlage Gutachten S. 49, S. 48 des Gutachtens)

Im Falle von Müttern, die grundlegenden emotionalen Bedürfnissen ihrer Kinder gegenüber gleichgültig eingestellt sind, weil sie egozentrisch eingestellt sind, hätte der bezeichnete Test, wenn er etwas taugen sollte, zweifellos nicht nur „**eine wahrscheinlich geringe Belastung mit kindeswohlgefährdenden Faktoren**“ ergeben, die bereits eine Folge der Angst sein konnte, die Kinder womöglich zu verlieren (Stressfaktor), sondern eine wahrscheinlich sehr hohe Belastung mit kindeswohlgefährdenden Faktoren. Dabei muss man sich vor Augen halten, was Gleichgültigkeit gegenüber grundlegenden emotionalen Bedürfnissen von Kindern

aufgrund von Egozentrik bedeutet: Wenn Mutter tanzen gehen will, lässt sie das kleine Töchterlein eben allein zuhause, auch über Nacht – ist ihr doch egal! Und wenn das Baby schreit, dreht sie halt die Lautstärke ihrer Musikanlage höher – und diesen Typus einer Mutter schreibt die Beschuldigte der Klägerin/Kindesmutter zu und macht ihn zu einer Grundlage ihrer Beurteilung, zur Beurteilung einer Mutter, die ihre kleine Tochter ■■■ keine einzige Sekunde allein im Krankenhaus ließ, trotz häufiger Krankenhausaufenthalte ■■■s, zur Beurteilung einer Mutter, über die der langjährige Kinderarzt ihrer Töchter laut Gutachten der Beschuldigten sagt:

„Die Mutter bemüht sich ständig sehr um die Gesundheit der Kinder... Dabei ist die Mutter meistens eher überbesorgt...“ (01 Anlage Gutachten S. 72, S. 71 des Gutachtens)

An anderer Stelle ist die Beschuldigte dagegen erstaunlich ehrlich, indem sie der Kindesmutter **„eindeutig gegebene Hinwendung zu den Kindern“** und **„mütterliches Engagement für die Kinder“** zuschreibt (jeweils 01 Anlage Gutachten S. 89, S. 88 f. des Gutachtens). Auch das steht unmissverständlich in **krassem Widerspruch zu dem Typus Mutter, der grundlegenden emotionalen Bedürfnissen seiner Kinder aufgrund von Egozentrik gleichgültig gegenübersteht.**

Weshalb aber zeichnet die Gutachterin ein extrem negatives Bild von der Klägerin/Kindesmutter, obwohl es sich nicht im Geringsten mit Ihren eigenen Erkenntnissen vereinbaren lässt? Hier kann es keine andere Erklärung geben als die Annahme des Willens der Beschuldigten, der Kindesmutter erhebliche, in Wahrheit nicht bestehende Defizite anzuhängen, also Vorsatz zur tatsächlichen Manipulation der gutachterlichen Entscheidungsgrundlage, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Kindsvater empfehlen zu können.

- Obwohl der Kindsvater durch widersprüchliche Aussagen klar bewiesen hatte, dass es ihm darum ging, die Klägerin/Kindesmutter zu diskreditieren, bescheinigte die Beschuldigte ihm: **„Zu herabsetzenden oder unangemessenen Äußerungen in Bezug auf Frau Baaske kommt es an keiner Stelle.“** (01 Anlage Gutachten S. 80 f., S.79 f. des Gutachtens)).

Widersprüchliche Aussagen laut Gutachten, mit denen der Kindsvater meinte, die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter/Klägerin in Abrede stellen zu können, seien beispielhaft hier aufgezeigt und erläutert:

1. **„In Bezug auf die Lenkung sei es so, dass die Kindesmutter den Kindern „auf gleicher Ebene“ begegne (Exploration).“** (01 Anlage Gutachten S. 9, S. 8 des Gutachtens)
2. **„Ihre Aggressionsschwelle sei gering, und sie vermöge es, ■■■ mit einem Blick oder einem Satz einzuschüchtern. ■■■ zucke dann zusammen.“** (Anlage Gutachten, S.8 des Gutachtens)

3. „**■ habe, so erklärt der Kindesvater, Angst, gegenüber der Mutter etwas Falsches zu sagen und auch Angst vor den Reaktionen der Mutter.**“ (01 Anlage Gutachten S. 12, S.11 des Gutachtens)
4. „**So habe ■ beispielsweise zu Ostern 2013 erklärt, sie werde schon dafür sorgen, dass ■ und sie zum Oster-Umgang kämen.**“ (01 Anlage Gutachten S.14, S.13 des Gutachtens)
5. „**Er selbst wisse, dass die Kindesmutter ihren beiden älteren Töchtern nicht als Mutter gegenüber trete, sondern sie so behandle, als seien sie gleichaltrige Freundinnen.**“ (01 Anlage Gutachten S. 20, S.19 des Gutachtens)

Mit den Aussagen unter 1. und 5. behauptet der Kindesvater, die Klägerin/ Kindesmutter gehe gleichgewichtig mit ihren Töchtern um, also nicht-autoritär, mit den Aussagen 2. und 3. behauptet er in krassem Widerspruch dazu, die Klägerin/Kindesmutter beherrsche ■ so massiv autoritär, dass ■ ihr nicht zu widersprechen Vage und angsterfüllt zusammenzucke, wenn ihre Mutter sie auch nur ansehe, während er wiederum, ebenfalls in krassem Widerspruch zu den Aussagen 2. und 3. mittels der Aussage unter 4. behauptet, ■ habe sich 2013 von sich aus bereit erklärt, den Osterumgang bei ihm für die jüngere ■ und sich selbst mit der Mutter ggf. auszufechten. Mit einer Mutter, vor der ■ angeblich zusammenzuckt, der sie nicht zu widersprechen wagt? Das ist an Widersprüchlichkeit nicht mehr zu überbieten. Die hier aufgezeigten Widersprüche des Kindesvaters bei der Beschreibung des Erziehungsverhaltens der Mutter sind so evident, dass auch sie jedem verständigen Laien auffallen müssen.

Und solche selbst dem Laien erkennbare Widersprüche in den Aussagen des Kindesvaters über das Erziehungsverhalten der Klägerin/ Kindesmutter, mit denen er offensichtlich durchweg gedachte, die Kindesmutter diskreditieren zu können, die jedenfalls geeignet waren, ihn der Lüge zu überführen, sollen der Gutachterin, der Expertin in Fragen der Kindererziehung nicht aufgefallen sein? Nicht einmal bei der schriftlichen Abfassung des Gutachtens? Nicht einmal beim Korrekturlesen? Das ist unvorstellbar. Geht man aber nachvollziehbar davon aus, dass es ihr aufgefallen sei, dann hat sie bewusst darauf verzichtet, den Kindesvater als Lügner zu enttarnen, und es ist dann auch zu seinen Gunsten gelogen, dass sie schreibt:

„Zu herabsetzenden oder unangemessenen Äußerungen in Bezug auf Frau Baaske kommt es an keiner Stelle.“ (01 Anlage Gutachten S. 80 f., S.79 f. des Gutachtens)

Tatsache ist im Übrigen, dass der Kindesvater laut Gutachten kein einziges gutes Wort über die Kindesmutter verliert, seine „Exploration“ nichts anderes wiedergibt als Herabsetzungen der Kindesmutter und eigene Belobigungen, deren Wahrheitsgehalt die Gutachterin zumindest weitgehend nicht einmal überprüft (01 Anlage Gutachten S. 8 bis 26, S. 7 bis Seite 25 des Gutachtens)

Bereits bis hierher wird erkennbar, dass die Beschuldigte bereit war, zum Vorteil des Kindesvaters und zum Nachteil der Kindesmutter Falschurteile abzugeben bzw. zu lügen. Das gesamte Gutachten ist eine solche Fundgrube von Fehlleistungen zum Vorteil des Kindesvaters und zum Nachteil der Klägerin/Kindesmutter, die bereits mit gesundem Laienverstand erkennbar sind und einer promovierten Psychologin und Gerichtsgutachterin wirklich nicht unterlaufen dürften, dass bereits bei der Anzeigenerstattung auf Vollständigkeit insofern verzichtet wurde, um enzyklopädischen Umfang zu vermeiden.

b.) Im Hinblick darauf, dass es an dieser Stelle nicht darum gehen darf, Dimensionen des Umfangs zu sprengen und höchst kostbare Richterarbeitszeit über Gebühr zu beanspruchen, schließlich würde eine zu umfangreiche Darstellung die Richter unzulässigerweise überlasten, weshalb das Bundesverfassungsgericht lediglich grobe Darstellungen innerhalb der Anträge nach § 172 (2) StPO zulassen will (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016 – 2 BvR 2040/15, Rnr. 14) seien in der möglichen Kürze noch einige wesentliche Fakten aus den Strafanzeigen Teil I und Teil II vorgetragen, die eindeutig für ein absichtlich falsch erstelltes Gutachten sprechen; dabei ist zu berücksichtigen, dass der hinreichende Verdacht vorsätzlicher Handlungsweise selbst bei Einhaltung möglicher Kürze im vorliegenden Fall leider eines gewissen Umfangs nicht entbehren kann, solange kein Geständnis der Beschuldigten vorliegt:

1. Zum Teil drastisch gegen die Klägerin/Kindesmutter sprechende, aber nicht mit konkreten Tatsachen belegte Behauptungen der Beschuldigten:

- *Des Weiteren treten Verzerrungen der Wahrnehmung oder des Denkens und eigentümliches Verhalten auf*“ (01 Anlage Gutachten S. 88, S. 87 des Gutachtens)

- *„Insbesondere in zwischenmenschlichen Krisen scheinen die hiervon Betroffenen nur schwer in der Lage zu sein, ihrem Denken eine logische Ordnung zu geben, um relevante von weniger relevanten Informationen trennen zu können, wie sich dies bei der Kindesmutter in ausgeprägter Weise zeigt.“* (01 Anlage Gutachten S. 89, S. 88 des Gutachtens)

- *„Bei einer schizotypischen Persönlichkeitsausprägung ist bei dem Betroffenen und so auch bei der Kindesmutter ein tiefgreifendes Muster sozialer und zwischenmenschlicher Defizite gegeben. Diese Defizite sind stets gekennzeichnet durch ein akutes Unbehagen in näheren Beziehungen sowie eine mangelnde Fähigkeit zu engen Beziehungen.“* (01 Anlage Gutachten S. 88, S. 87 des Gutachtens)

Anstatt aus Tatsachen nachvollziehbare Bewertungen herzuleiten, geht die Beschuldigte u.a. in den o.g. Beispielen von krankheitswertigen Symptomen von Persönlichkeitsstörungen aus, die man in der Fachliteratur nachlesen kann, und behauptet einfach deren Vorliegen. Dass dieses Vorgehen nicht im Geringsten den Anforderungen an wissenschaftliche Gutachten entspricht, d.h. Benennung von Anknüpfungs- und Befundtatsachen und daraus folgende logisch nachvollziehbare Herleitung von Bewertungen und Empfehlungen (vgl. „Ansbacher Urteil“,

BGH; 1 StR 618/98 – Urteil vom 30.07.1999), sondern auch im Bewusstsein der promovierten und diplomierten Beschuldigten nichts anderes als reine Willkür sein kann, der die Absicht zur unbegründeten Abwertung der Klägerin/Kindesmutter zugrunde liegt, kann nicht seriös bezweifelt werden.

- „**Des Weiteren treten Verzerrungen der Wahrnehmung oder des Denkens und eigentümliches Verhalten auf.**“ (01 Anlage Gutachten S. 88, S. 87 des Gutachtens)

Was mit „eigentümlichem Verhalten“ gemeint ist, erklärt die Beschuldigte nicht einmal, ebenfalls nicht, inwiefern sie „Verzerrungen der Wahrnehmung oder des Denkens“ festgestellt haben will. Und während sie einerseits Verzerrungen der Wahrnehmung oder des Denkens behauptet, sagt sie andererseits:

„Zum anderen fehlen Angaben zu weiteren hiermit verbundenen Symptomen, wie ungewöhnliche Wahrnehmungsinhalte, die in den Gesprächen mit der Kindesmutter nicht zu erheben waren.“ (ebenda)

Demnach scheinen verzerrte Wahrnehmungen für die Beschuldigte inhaltlich nicht ungewöhnlich, sondern normal zu sein. Der Beschuldigten scheint in ihrem enormen Eifer, die Kindesmutter in ein möglichst schlechtes und den Kindsvater in ein möglichst gutes Licht zu stellen, jede rationale Kontrolle über ihre eigenen Äußerungen verloren zu haben.

- „**Gutachterlicherseits ist im Hinblick auf das Kindeswohl darauf hinzuweisen, dass es bereits dann, wenn die Kindesmutter von der gutachterlichen Empfehlung Kenntnis erhält, bei Frau Baaske zu von ihr nicht zu kontrollierenden Belastungsreaktionen mit entsprechenden Auswirkungen auf die beiden Kinder kommen kann.**“ (01 Anlage Gutachten S. 103, S. 102 des Gutachtens)

Hier liegt ein nicht mehr zu überbietender Fall von methodischem Fehler vor, denn selbst bei gründlicher Lektüre des Gutachtens bleibt es sowohl völlig unklar, wie die Gutachterin zu dieser Aussage gekommen sein will, als auch, was mit dieser Aussage konkret gemeint sei, welche Art von Belastungsreaktionen und welche entsprechenden Auswirkungen auf die beiden Kinder gemeint seien könnten.

Dabei ist eine versehentliche Begehung dieses schweren methodischen Fehlers als ausgeschlossen zu betrachten, denn die grundsätzliche Vorgehensweise einer Begutachtung, nach der Erhebung und Dokumentation relevanter Daten im ersten Schritt methodisch und logisch korrekt Ergebnisse aus den erhobenen und dokumentierten Daten herzuleiten, muss ihr wie jedem anderen Gutachter in Fleisch und Blut sitzen, ebenso muss ihr klar sein, dass sie sich hinsichtlich ggf. gesehener Gefahren konkret zu äußern, nicht nebulös zu orakeln hat – und wenn sie orakelt, dann nimmt sie, wie vorliegend, zumindest billigend in Kauf, etwas Falsches zu behaupten. Es bleibt kein Raum für die Annahme einer fahrlässigen Begehung des schweren methodischen Fehlers, in Anbetracht der Qualifikationen und der Berufserfahrung der Beschuldigten muss eindeutig von Absicht ausgegangen werden.

Hier liegt zudem ein Indiz für Korruption der Beschuldigten durch den reichen Kindsvater vor die nachweisliche Wirkung dieses Fehlers war nämlich voll und ganz im Sinne des

Kindesvaters: Völlig unerwartet traf es die Kindesmutter und die Kinder, dass die Kinder mit Erlaubnis von Familiengericht und Jugendamt von einem Umgangswochenende beim Vater nicht zurückkehrten und die Mutter rund 2,5 Monate lang (!) keinerlei Kontakt mit den Kindern hatte. Diese Zeit reichte dem Kindesvater nachweislich, die ältere Tochter so weit zu manipulieren, dass sie anschließend nur noch weinend zusammenbrach, wenn sie die Mutter sah, und es nicht mehr wagte, sich auf die Mutter irgendwie einzulassen. Nach dem Kriterium der Fehlerrelevanz wird damit ex post deutlich, warum Dr. Thole-Bachg diesen so offensichtlichen methodischen Fehler begangen hatte: Weil er so wichtig dafür war, einen kindeswohlwidrigen Umzug der Kinder zum Vater dadurch langfristig abzusichern, dass dem Vater zunächst Gelegenheit gegeben wurde, die Kinder ungestört an die neuen Verhältnisse „anzupassen“, denn keines der beiden Kinder hatte beim Vater wohnen wollen!

2. In Teilen behauptet die Gutachterin das Vorliegen von Symptomen psychischer Krankheiten, für deren Beleg sie selbst aus Laiensicht erkennbar unzureichende Begründungen liefert:

- „Was den Prozess der Bezogenheit auf andere bzw. auf ihr jeweiliges Gegenüber betrifft, so findet sich bei Frau Baaske nahezu durchgängig ein inadäquater Rapport (im Sinne deutlicher Einschränkungen im Hinblick auf einen wechselseitigen und von Aufmerksamkeit getragenen verbaler und nonverbaler Kontakt), wie dies bereits im gesprächsweisen Umgang mit der Gutachterin besonders deutlich hervortritt.“ (01 Anlage Gutachten S. 87, S. 86 des Gutachtens)

Eine Übertragung des Verhaltens, das die Kindesmutter gegenüber der Gutachterin zeigte, auf das generelle Sozialverhalten der Kindesmutter ist methodisch unzulässig, was die Beschuldigte auch mit Sicherheit weiß: Bereits ihren eigenen Worten, also denen der Beschuldigten, im Gutachten ab Seite 26 (01 Anlage Gutachten ab S. 28, ab S. 27 des Gutachtens) ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass zwischen beiden Frauen, Gutachterin und Kindesmutter, tiefste gegenseitige Ablehnung herrschte und die Kindesmutter der Gutachterin völlig misstraute, was sie, ex post betrachtet, als instinktgesund auszeichnet. Dabei ging es aus Sicht der Kindesmutter nicht um Banales: Sie spürte, dass die Beschuldigte ihr die Kinder wegnehmen wollte, und zwar völlig ungeachtet aller Tatsachen. Unter solchen Umständen zu behaupten, den Umgang der Kindesmutter mit der Gutachterin könne man auf ihr generelles Sozialverhalten übertragen, ist so, als ob man das Kampfverhalten eines Profiboxers auf sein Verhalten gegenüber seiner Ehefrau und seinen Kindern übertragen wollte, es ist schlichtweg Unsinn. Auch hier wird deutlich, dass der Beschuldigten kein methodischer Fehler zu groß oder zu offensichtlich sein konnte, wenn er nur den Zweck erfüllte, einen Beitrag dazu zu leisten, der Kindesmutter tatsachenwidrig Merkmale einer Persönlichkeitsstörung anzuhängen.

- „Im Sinne weiterer Kommunikationsstörungen ist festzustellen: Ihr Sprachgebrauch ist vage und umständlich, teilweise metaphorisch (wie z.B.: der Kindesvater habe "ne Welle gemacht", Seite 31; "Weihnachten war ein Trauerspiel", Seite 39; ob sie "im falschen Film" sei, Seite 46).“ (01 Anlage Gutachten S. 87, S. 86 des Gutachtens)

Hier geht die Gutachterin zweifach zu weit, indem sie die Verwendung umgangssprachlicher Metaphorismen als „weitere Kommunikationsstörungen“ qualifiziert: Erstens hatte sie noch

keine Kommunikationsstörung nachgewiesen, so dass das „weitere“ einen unzutreffenden Eindruck erzeugt, zweitens ist es falsch, die Verwendung von Metaphorismen als „Kommunikationsstörung“ zu bewerten: Metaphorismen gehören zur Sprachkultur, machen Sprache lebendig, plakativ, von „Bildsprache“ ist insofern zurecht die Rede. Metaphorismen wurden von Spitzenpolitikern der deutschen Nachkriegsgeschichte wie Franz-Josef Strauß und Herbert Werner zu brillanten Mitteln einer politischen Auseinandersetzung geschliffen, die Sachverhalte unmissverständlich auf den Punkt brachten und der politischen Auseinandersetzung zudem einen hohen Unterhaltungswert bescherten. Und Willy Brandt sagte dereinst, um den endgültigen Verzicht auf die ehemals deutschen Ostgebiete jenseits der Oder zu bekräftigen, Polen sei „kein Land auf Rädern, das man hin- und herschieben“ könne. Metaphorismen finden sich in der Umgangs- wie in der Bildungssprache, genutzt von den Dichtern und Schriftstellern vom klassischen Altertum bis hinein in die Gegenwart, waren sehr beliebt bei den Minnesängern des Mittelalters und sind es auch bei den heutigen Schlagersängern - und die Beschuldigte erklärt deren Verwendung zur krankheitswertigen „Kommunikationsstörung“! Das ist nicht psychologische Begutachtung nach wissenschaftlichen Standards, das ist primitiver Rufmord, und das muss der Beschuldigten ebenfalls vollkommen klar gewesen sein, so dass auch an dieser Stelle ihr Wille zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Diskreditierung der Kindesmutter zu erkennen ist, um ihr letztlich Erziehungsunfähigkeit zuzuschreiben.

- **„ihr Denken ist auf sich - selbst bezogen; wiederkehrend zeigt sie sich besonders argwöhnisch, dabei in gesteigerter Weise sensitiv, d.h. überempfindlich in Bezug auf echte oder vermeintliche Kritik.“** (01 Anlage Gutachten S. 87, S. 86 des Gutachtens)

Hierzu kann man nur sagen, dass der besondere Argwohn gegenüber der Gutachterin zweifellos sehr gut begründet war, mithin kein Hinweis auf krankheitswertige Disposition, sondern vielmehr auf gesundes Gespür.

Zugleich gibt die Beschuldigte zu, der Kindesmutter aktiv kritisch gegenübergetreten zu sein, während sie den Kindsvater doch ganz nach dessen Belieben hatte reden lassen, was er hatte reden wollen, selbst seinen Widersprüchen nicht nachgegangen ist (s.o.). Auch insofern liegt eindeutig eine Diskriminierung zum Nachteil der Kindesmutter vor, die der Dr. Thole-Bachg nicht fahrlässig / versehentlich unterlaufen sein kann und gemäß der Frage „Cui bono?“ zu dem Ergebnis führt, dass es ihr auf Verschonung des Kindsvaters vor ihn entlarvenden Fragen und auf ungerechtfertigte Abwertung der Klägerin/Kindesmutter angekommen sein muss.

- **„Angaben des Kindsvaters, die Kindesmutter zeige eine besondere Tendenz zu magischen Denkinhalten und Esoterik werden unterstützt durch Mitteilungen der Kindesmutter, sie habe Kraft gebraucht und daher eine spirituelle Heilerin/Medium aufgesucht.“** (01 Anlage Gutachten S. 87, S. 86 des Gutachtens)

Aus Besuchen einer Wahrsagerin macht die Gutachterin hier ein krankheitswertiges Symptom, als wenn die Tagesabläufe der Kindesmutter von esoterischem Handeln und Denken dominiert würden und sie daher quasi in einer der Realität fremden Wahnwelt lebte, was unzutreffend ist. Im Übrigen hat auch der Kindsvater seine „Angaben“ insofern nicht mit konkreten Tatsachen belegt, nicht etwa geschildert, wie sich die angeblich „besondere Tendenz zu magischen Denkinhalten und Esoterik“ konkret im Alltag oder zu bestimmten Gelegenheiten auswirke - und

bemerkenswerter Weise hatte die Beschuldigte es unterlassen, dies zu klären. Auch hier wird deutlich, wie Symptome einer Persönlichkeitsstörung konstruiert werden, und niemand wird behaupten wollen, eine erfahrene Psychologin wie die Beschuldigte habe nicht gewusst, was sie da tat.

3. Die Spekulationen einer Kindergärtnerin, die die Kindesmutter zu Unrecht im Verdacht hatte, ihr in der Jugend einen Freund ausgespannt zu haben, zählten für die Beschuldigte in medizinischer Hinsicht weit mehr als die ausführlichen eindeutig anderslautenden Ausführungen des Kinderarztes:

- **„Im Zeitpunkt der Begutachtung habe bei ■■■ wegen bestehender Sprachschwierigkeiten ein Förderbedarf bestanden, dem die Kindesmutter nicht Rechnung getragen habe.“** (Dr. Melanie Thole-Bachg am 17.07.2015 im Senatstermin am OLG Hamm, 16-Anlage Beschlüsse, S. 17)

Nur an einer einzigen Stelle im Gutachten der Dr. Thole-Bachg findet sich ein Hinweis darauf, wie sie darauf gekommen sein will, dass der Kindesmutter eine grobe Unterlassungssünde betreffend ■■■s Sprachförderung vorzuwerfen sei, wobei es um die Befragung einer Kindergärtnerin ■■■s ging:

„Die Durchführung von Logopädie habe man der Mutter bereits vor mehreren Monaten empfohlen. Im Kindergarten habe auch die Möglichkeit bestanden, ■■■ bei einer Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes Minden vorzustellen, als diese im Kindergarten zugegen gewesen sei, um die Notwendigkeit und Möglichkeit einer sprachtherapeutischen Förderung zu überprüfen. Dieses Angebot habe die Mutter nicht wahrgenommen. Nach Einschätzung seitens des Kindergartens sei eine sprachliche Förderung eindeutig erforderlich.“ (01 Anlage Gutachten S. 70, S. 69 des Gutachtens)

Dem steht in Form nachweisbarer Tatsachen gegenüber, dass Dr. Thole-Bachg diese Unterlassung „Nach Einschätzung seitens des Kindergartens“ weder in der Exploration der Kindesmutter, noch in einem Gespräch oder Telefonat mit dem behandelnden Kinderarzt thematisiert hatte, jene „Einschätzung“ des Kindergartens mithin praktisch unüberprüft als feststehende Tatsache übernommen hat, und das sogar, obwohl diese angebliche Tatsache bereits zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung in einem ihr bekannten Widerspruch zu den Angaben des langjährigen Kinderarztes Dr. Adam stand:

„Zugleich jedoch zeigt sich die Kindesmutter in Bezug auf die Gesundheitsfürsorge beider Töchter- und insbesondere von ■■■ - nach ärztlichem Bekunden besonders engagiert und bemüht.“ (01 Anlage Gutachten S. 86, S. 85 des Gutachtens)

Dieser Widerspruch hätte die Gutachterin unbedingt veranlassen müssen, die „Einschätzung“ des Kindergartens durch Einbeziehung anderer Quellen, vor allem durch Einbeziehung der Kindesmutter und des behandelnden Kinderarztes, zu hinterfragen. Schließlich ist es ein nicht zu beanstandendes Recht einer jeden Mutter, sich unabhängig von Einschätzungen einer Kindergärtnerin um die medizinische und therapeutische Versorgung ihrer Kinder zu kümmern, und solange sie das gewissenhaft tut, nämlich unter hinreichender Einbeziehung insofern kompetenter Fachkräfte, darf es nicht auf Einschätzungen von Kindergärtnerinnen ankommen,

was hier hoffentlich keiner weiteren Ausführungen bedarf; andernfalls sei um einen staatsanwaltschaftlichen Hinweis gebeten. Auch der langjährig erfahrenen promovierten Diplom-Psychologin Dr. T.-B. muss klar gewesen sein, dass es, was die medizinische und therapeutische Versorgung von Silver-Russel-geschädigten Kindern angeht, nicht auf Einschätzungen einer Kindergärtnerin ankommen darf, sondern darauf ankommen muss, wie die Tatsachenlage sich insofern aus fachärztlicher Sicht gestaltet. Um das herauszufinden, hätte sie nur die Kindesmutter oder den behandelnden Kinderarzt Dr. Adam befragen müssen, **dann hätte sie erfahren, dass man ärztlicherseits noch etwas abwarten und beobachten wolle, den aktuellen Zeitpunkt im konkreten Fall als zu früh für den Beginn einer logopädischen Behandlung ansehe, wobei Dr. Adam seine Ansicht durch diejenige des Leiters des Früherkennungszentrums Minden, Dr. Kuke, stützte.** (17 Anlage Dr. Adam, S. 4).

Tatsache war daher gewesen, dass die Kindesmutter sich keinerlei Nachlässigkeit anzurechnen hatte, vielmehr höchst verantwortungsbewusst für medizinische Diagnostik und die Abklärung aller relevanten Fragen gesorgt hatte und sich auch dementsprechend verhielt. Dass es so war, hätte die Gutachterin zwingend herausgefunden, wenn sie die Kindesmutter und /oder den Kinderarzt insofern befragt hätte - was bereits mit einem Telefonat möglich gewesen wäre.

Dass Dr. Melanie Thole-Bachg die nach kinderärztlicher und fachärztlicher Stellungnahme falsche „Einschätzung“ der Kindergärtnerin hingegen übernahm, ohne zu überprüfen, ob sie überhaupt zutreffend war, obwohl ihr ihrem eigenen Gutachten nach sogar bekannt war, dass der Kinderarzt die Mühen der Kindesmutter um die gesundheitlichen Probleme ■■■s lobte (s.o.), kann nur noch dann verstanden werden, wenn man davon ausgeht, dass ihr jede noch so untaugliche Quelle jedenfalls dann recht war, wenn sie die Kindesmutter belastende Angaben machte, und dass sie in solchen Fällen auch alles vermied, was zur Widerlegung der Angaben einer solchen Quelle hätte führen können – ein eindeutiger Beleg für den dringenden Tatverdacht, vorsätzlich ein Falschgutachten zum Vorteil des Kindesvaters / zum Nachteil der Kindesmutter erstellt zu haben.

- „... *eine schizotypische Persönlichkeitsausprägung. Ein Hinweis auf eine solche Persönlichkeitsausprägung ergibt sich auch in der test-diagnostischen Untersuchung der Kindesmutter (Verfahren IKP).*“ (01 Anlage Gutachten S. 87, S. 86 des Gutachtens)

Das ist nach Angaben des Herausgebers jenes Tests, Hofgreffe Verlag, nicht wahr:

„In Hinblick auf die T-Wert-Skala gilt (bei einem Mittelwert von $T = 50$ und einer Standardabweichung von $T = +/-10$) in der Regel $T < 40$ als unterdurchschnittlich und $T > 60$ als überdurchschnittlich. Im IKP weicht die Interpretation hiervon jedoch ab. Der Einfachheit halber zitiere ich aus dem Manual (S. 125): „Nach diesen Prozentualbelegungen bietet sich der Standard-T-Wert von 70 als Grenzwert für eine Verdachtsdiagnose für eine PS an. Werte von 70 und darüber erfassen etwa 4% der normalen Bevölkerung und liegen deutlich über der typischen Prävalenz einer Einzelstörung (ca. 1%) nach epidemiologisch fundierten Erkenntnissen. Der Grenzwert 70+ kann damit als relativ sensitiv gelten.“ (18 Anlage Dipl.-Psych. S. Dargatz, Hofgreffe)

Ein t-Wert von 60 ist generell also als eine innere Grenze eines Intervalls der Durchschnittlichkeit von 40 bis 60 zu betrachten, das Testergebnis der Kindesmutter, t=60, lag

also im durchschnittlichen Bereich. Ein lt. Hofgrefe sensibler T-Wert für den Verdacht einer möglichen schizotypischen Störung liegt bei 70 – also deutlich über dem Test-Wert der Kindesmutter, womit eine schizotypische Störung = krankheitswertige Form der schizotypischen Persönlichkeitsausprägung, praktisch ausgeschlossen ist. Dennoch schreibt Dr. Melanie Thole-Bachg:

- „Ob diese bei der Kindesmutter bestehende schizotypische Persönlichkeitsausprägung krankheitswertig, d.h. im Sinne einer schizotypen (sic!) Persönlichkeitsstörung ausgeprägt ist, lässt sich gutachterlich hier nicht abschließend beurteilen.“

Dabei hatte der Test nach den Worten der Hofgrefe-Psychologin Dargatz doch ganz klar ergeben, s.o., dass die Kindesmutter sich im Bereich der Normalität befand und weit davon entfernt war, den Verdacht einer schizotypischen Störung zu begründen. Nicht nur, dass die Beschuldigte Dr. Melanie Thole-Bachg die Erfüllung von Symptomen einer schizotypischen Persönlichkeitsstörung mit fehlenden und ansonsten untauglichen Belegen „untermauerte“, s.o., sondern sie führt auch ein Testergebnis, das Normalität/Unauffälligkeit testdiagnostisch belegt, als angeblichen Hinweis auf eine möglicherweise bestehende schwere Persönlichkeitsstörung an. Auch dies kann keinen Zweifel mehr daran lassen, dass ein höchst dringender Tatverdacht betreffend die vorsätzliche Falscherstellung des Gutachtens auf Seiten der Dr. Dipl.-Psych. Melanie Thole-Bachg bestanden haben muss.

Auf weitere Ausführungen zum Punkt der vorsätzlichen Falschbegutachtung, wie sie in den Strafanzeigen Teil I und Teil II zu finden sind, wird hier verzichtet, weil diesseits eine möglichst kurze Ausführung angestrebt wird und wir die Überzeugung vertreten, dass bereits bis hierher kein Zweifel mehr am Bestehen eines dringenden Tatverdachts in Bezug auf die vorsätzliche Erstellung eines falschen Gutachtens und damit auch auf die vorsätzlich unwahre Vertretung der Inhalte des Gutachtens vor Gerichten gegeben sein kann, die im Folgenden dargestellt wird.

I. Vertretung der Inhalte des Gutachtens vor den Gerichten und deren Bedeutung hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen, der Kindesmutter die Kinder zu nehmen

Die Beschuldigte Dr. Melanie Thole-Bachg war mit der Erstellung eines familiengerichtlichen Gutachtens unter anderem zur Klärung der Frage beauftragt, ob die beiden jüngsten Kinder ■■■■■ und ■■■■■ bei ihrer Mutter, der Klägerin, verbleiben, oder in die Obhut des von der Mutter getrennt lebenden Vaters gegeben werden sollten. Das Gutachten trägt das Erstellungsdatum 22.04.2014, das gerichtliche Sorgerechtsverfahren das Az. 11 F 86/12, AG Lübbecke. Das Gutachten und die darauf bauenden Zeugenaussagen der Beschuldigten waren maßgeblich für die gerichtlichen Entscheidungen zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts betreffend die Kinder ■■■■■ und ■■■■■ der Klägerin, wie sich unmittelbar aus den folgenden Zitaten ergibt:

„Die Sachverständige Thole-Bachg wies in Ihrem Gutachten vom 22.04.2014 darauf hin, dass es bereits dann, wenn der Kindesmutter von der gutachterlichen Empfehlung (Wechsel der Kinder in den Haushalt des Kindesvaters) Kenntnis erhalte, es zu von der Kindesmutter nicht zu kontrollierenden Belastungsreaktionen mit Auswirkung auf die beiden Kinder komme

könne.

Angesichts dessen war zum Schutz der Kinder die vorstehende, vorläufige Regelung zu treffen, wobei das Gericht, auch um den Eindruck einer Voreingenommenheit zu vermeiden, zunächst beiden Eltern das Sorgerecht teilweise entzogen und auf das Jugendamt als Pfleger übertragen hat.“

(Beschluss des AG Lübbecke vom 02.05.2014, Az.: 11 F 42/14, 16-Anlage Beschlüsse, S.2)

Die „vorläufige Regelung“ wurde also mit einer Behauptung der Dr. Melanie Thole-Bachg begründet, die sie schlichtweg aus der Luft gegriffen hatte (s.o.), und sie sah so aus, dass der Kindesvater die Kinder am Abschluss eines Umgangswochenendes bei sich behalten durfte:

„Aufgrund von Hinweisen aus dem Umfeld der Kindesmutter sowie aus dem Gutachten auf eine (überschießende) Belastungsreaktion der Kindesmutter hat das Gericht den Kindeseltern im Wege der einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 02.05.2014, Az. ii F 42/14 das Recht der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB teilweise entzogen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger übertragen. Auf den vorbezeichneten Beschluss wird Bezug genommen. Die Kinder verblieben mit Einverständnis des Ergänzungspflegers im Anschluss an ein Umgangswochenende beim Kindesvater.“ (Beschluss des AG Lübbecke vom 15.05.2014, Az.: 11 F 86/12, 16-Anlage Beschlüsse, S.6)

Dabei hatte es keine „Hinweise“ aus dem Umfeld auf die Gefahr einer überschießenden Belastungsreaktion gegeben, sondern nur eine womöglich gewollte Fehlinterpretation der Worte des Vaters der Kindesmutter innerhalb eines Telefonats am **05.05.2014** (!) mit einer Gerichtsangestellten:

„Es ist unzutreffend, dass ich, wie im Beschluss des AG Lübbecke, AZ. 11 F 42/14 vom 02.05.2014 behauptet wird, Angst gehabt hätte, meine Tochter Gabi Baaske, derzeit wohnhaft wie ich, könne bei für sie ungünstigem Verlauf der Sorgerechtsache Selbstmord begehen. Wahr ist vielmehr, dass ich mich zu keinem Zeitpunkt mit der vom Amtsgericht in jenem Beschluss behaupteten Tendenz geäußert habe. Für möglich halten muss ich, dass eine innerhalb eines Telefonats mit dem Amtsgericht meinerseits gemachte Aussage sinnenstehend weitergereicht worden sein könnte. Das war allerdings am 05.05. 2014, also 3 Tage nach dem Beschluss vom 02.05.2014.“

(19-Anlage EV des Walter Mühlmeier)

Ob man es nun für möglich halten will, dass der Beschluss vom 02.05.2014 erst am 05.05.2014 schriftlich gefasst wurde und es dabei aus kosmetischen Gründen zu einer Verdrehung von Wahrheiten betreffend „Hinweisen aus dem Umfeld“ gekommen war oder nicht, so ist jedenfalls festzustellen, dass im Beschluss **nicht konkret ausgeführt wird**, inwiefern aus dem „Umfeld“ der Kindesmutter verwertbare Hinweise auf die Gefahr einer überschießenden Belastungsreaktion der Kindesmutter vorgelegen haben sollen, die laut aus der Luft gegriffener Behauptung der Dr. Melanie Thole-Bachg zu befürchten gewesen seien.

Dass der Amtsrichter zwar die Bedingung herstellte, unter der eine überschießende

Belastungsreaktion seinen Worten nach angeblich zu befürchten gewesen sei, so sehr, dass man die Kinder vor der eigenen Mutter in Sicherheit bringen musste, aber dennoch davon absah, einen Amtspsychiater zur Vermeidung eines womöglich zu befürchtenden Suizids zu beauftragen, spricht nicht dafür, dass er brauchbare Hinweise aus dem Umfeld der Kindesmutter zur Hand hatte, um einen so schweren Eingriff in Menschenrechte vorzunehmen, wie das unerwartete Herausreißen zweier Kinder, eines davon Kleinkind, aus ihrer vertrauten Umgebung. Man muss daher feststellen, dass auch am 15.05.2014 das Gutachten der Dr. Melanie Thole-Bachg und nun auch die darauf bauende Zeugenaussage der Dr. Melanie Thole-Bachg das Einzige waren, was den richterlichen Entschluss trug, was der damalige Rechtsanwalt Friedrich Pape Nolte, Minden, in einem Schriftsatz vom 05.08.2014 an das OLG Hamm, Az.: 11-12 UF 130/14, in deutlichen Worten zum Ausdruck brachte:

„Trotz der Existenz des Gutachtens war nach diesseitiger Auffassung das erstinstanzliche Gericht immer noch verpflichtet, vor seiner Entscheidung am 15.05.2014 sowohl die Kinder sowie auch das Jugendamt und den Verfahrensbeistand anzuhören.

Dies ist - wie In dem Beschluss aufgeführt - im Vorfeld auch geschehen, allerdings zu einem Zeitpunkt, als die Kinder bei Ihrer Mutter lebten und das Gutachten noch nicht vorlag.

Zu diesem Zeitpunkt waren alle Beteiligten der Ansicht, dass es keine Veranlassung zur Änderung des Aufenthaltes der Kinder gäbe. Auch das vom Gericht angehörte Kind [REDACTED] hatte angegeben, bei der Mutter leben zu wollen.

Erst unmittelbar nach Vorliegen des Gutachtens entschied das Gericht dann die Herausnahme der Kinder aus dem Haushalt der Beschwerdeführerin und vollzog diese Entscheidung, ohne der Mutter und den Kindern Gelegenheit zu geben, sich von einander zu verabschieden. Seither leben die Kinder Im Haushalt des Vaters.“

(20-Anlage Pape Nolte, S. 2)

Kurz gefasst: Abgesehen vom Gutachten der Dr. Thole-Bachg und ihrer dieses vertretende Zeugenaussage hatte das Amtsgericht nichts in der Hand gehabt, um der Mutter die Kinder unter Bruch des Kontinuitätsprinzips zu nehmen – im Gegenteil waren bis dahin alle, Jugendamt und Verfahrensbeiständin der Kinder, der Auffassung gewesen, die Kinder sollten bei der Mutter bleiben, und auch [REDACTED] hatte sich so geäußert, s.o.

Entsprechend kann an der Kausalität des falschen Gutachtens und der darauf bauenden Zeugenaussagen für die amtsgerichtlichen Beschlüsse kein Zweifel bestehen. Und es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigten Dr. Melanie Thole-Bachg klar gewesen sein muss, dass mit einer solchen Wirkung ihres falschen Gutachtens und ihrer darauf bauenden falschen Zeugenaussage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen war – schließlich hatte sie mit den oben dargestellten Tricks die Kindesmutter derart zu Unrecht abgewertet, dass man, folgte man ihren Urteilen, die Kinder nicht mehr bei der Mutter belassen konnte.

Die Strafbarkeitsvoraussetzungen für eine Bestrafung nach § 153 StGB sind den bisherigen Ausführungen entsprechend jedenfalls ebenso erfüllt wie die Strafbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 235 I, § 25 I Alt. 2 StGB: Vorsätzlich falsch erstellte Gutachten, dessen inhaltliche Bekräftigung im Zeugenstand, beides zusammen bewirkte richterliche Entscheidungen zur

Wegnahme der Kinder von der Mutter, womit aus Sicht der Beschuldigten auch zu rechnen war.

Die Tathandlungen setzten sich fort bis zum 17.07.2015 vor dem OLG Hamm:

„Die Sachverständige erstattet ihr Gutachten wie folgt: Ich hatte seit der Gutachtenerstattung keinen Kontakt mehr zu der Familie. Nachdem, was ich heute gehört habe, bleibe (sic!) bei meinen Ausführungen im schriftlichen Gutachten Die weitere Entwicklung stützt gerade mein Ergebnis Bei ■■■■■ wird im Zusammenhang mit der Mutter ein Stress- und Belastungserleben deutlich Sie reagiert darauf mit Rückzugs - und Verweigerungsverhalten, was nicht ungewöhnlich ist Im Übrigen hat ■■■■■ eine positive Entwicklung durchlaufen Im Zeitpunkt der Begutachtung habe bei ■■■■■ wegen bestehender Sprachschwierigkeiten ein Förderbedarf bestand, dem die Kindesmutter. nicht Rechnung getragen habe Die Ursache für den Förderbedarf sei dabei unerheblich Sie habe sich im Gutachten bewusst nicht festgelegt, ob die bei der Kindesmutter vorliegende schizoide Persönlichkeitsprägung Krankheitswert habe Jedenfalls habe sich diese Persönlichkeitsstruktur negativ auf Bindungstoleranz, Forderungskompetenz und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit dem Kindesvater ausgewirkt.“

Auch hier wiederholt die Beschuldigte Dr. Melanie Thole-Bachg die von ihr im Gutachten präsentierten Unwahrheiten, um nicht zu sagen Lügen: Dass die Kindesmutter sich auch um die sprachliche Förderung ■■■■■s perfekt gekümmert hatte, u.a. im Zusammenwirken mit dem Kinderarzt Dr. Adam und dem Leiter des Früherkennungszentrums Minden, Dr. Kuke, hatte Dr. Adam der Beschuldigten Dr. Thole-Bachg zu dem Zeitpunkt längst schriftlich mitgeteilt gehabt, nämlich mit Schreiben vom 26. Juni 2014 (17-Anlage Dr. Adam, S. 4). Die lediglich angeblich unzureichende Sprachförderung ■■■■■s betreffend behauptete die Beschuldigte am 17.07.2015 daher wider besseres Wissen im Zeugenstand, so dass jedenfalls dolus directus gegeben war, ebenfalls muss ihr klar gewesen sein, dass sie die „problematische Persönlichkeitsstruktur“ der Kindesmutter nur konstruiert hatte, so dass auch die diesbezüglichen Falschaussagen im Zeugenstand mit dolus directus erfolgten.

Entsprechend sah der Beschluss des OLG im Beschwerdeverfahren aus, der hier nicht näher diskutiert werden soll, weil die Hinweise ausreichen sollten, dass die Verhandlung erst 14 Monate nach dem amtsgerichtlichen Beschluss stattfand, was man im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG nicht mehr in salonfähige Worte fassen kann, ferner, dass die Richter das Gutachten der Beschuldigten, dessen unerträgliche und nicht mehr zu überbietende Fehlerhaftigkeit bei der Lektüre nicht zu übersehen ist, nicht einmal gelesen haben konnten, da sie sich vollumfänglich danach richteten und es in höchsten Tönen lobten:

„Die Beschwerde der Kindesmutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Lübbecke vom 15.05.2014 (Az. 11 F 86/12) wird zurückgewiesen.“

(Beschluss des OLG Hamm vom 17.08-2015, Az. OLG-Hamm:11-12 UF 130/14; Az. AG Lübbecke 11 F 86/12; S 2, 16-Anlage Beschlüsse, S. 17)

und

„Der Senat schließt sich den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen an... Bei der Sachverständigen Thole-Bachg handelt es sich um eine für die Erstattung des Gutachtens qualifizierte Psychologin mit großer Berufserfahrung. Sie vermochte in ihrer Stellungnahme vom 08.01. 2015 sowie Im Termin 17.07.2015 ihre Vorgehensweise nachvollziehbar zu erläutern und die erhobenen Bedenken gegen ihr Gutachten auszuräumen...“

Es wird deutlich, dass der Senat seine Entscheidung vollumfänglich auf das Gutachten und die darauf bauende Zeugenaussage der Beschuldigten Thole-Bachg stützt, womit die Beschuldigte auch in diesem Fall gerechnet haben muss – zumindest dolus eventualis muss insofern vorgelegen haben.

Nach alldem hat die Beschuldigte sich jedenfalls der uneidlichen Falschaussage durch falsche Zeugenaussagen in den Anhörungen am 15.05.2014, AG Lübbecke, und am 17.07. 2015, OLG Hamm, strafbar gemacht, und tateinheitlich durch die selben Handlungen – wenn man gemeinsame Täterschaft von Richtern und Gutachterin ausschließen will, was ja theoretisch eine mögliche Alternative wäre – jedenfalls auch der Kindesentziehung in mittelbarer Täterschaft mit Richtern als undolose Werkzeuge strafbar gemacht und ist nach §§ 153 StGB und 235 StGB i.V.m. § 25 StGB zu bestrafen.

Betreffend den Vorwurf der Beihilfe zur Kindesmisshandlung ist erstens festzustellen, dass auch für den Haupttäter gilt, dass bereits der dolus eventualis ausreicht, dass es ihm also nicht darauf ankommen muss, Menschen in seiner Obhut zu quälen oder zu verletzen, sondern dass es ausreicht, wenn er weiß, dass ein Handeln seinerseits mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit einen solchen Erfolg bewirken wird, so dass er mit dem Erfolgseintritt auch rechnet. Dies ist bei einem geschäftsfähigen Vater, der innig mit der Mutter verbundene Kinder, darunter ein bei der Mutter lebensfroh lebendes Kleinkind, s.o., drastisch von der Mutter trennt und über Wochen von ihr abschottet, zweifellos gegeben. Niemand wird annehmen wollen, dass es an den Kindern folgenlos vorbeiging, dass sie der Mutter plötzlich entrissen und über Wochen völlig von ihr getrennt blieben, auch wenn die ältere [REDACTED] eine solche Entwicklung bereits befürchtet hatte:

„Nochmals bringt sie in ernsthaft besorgter Weise die Frage vor, ob sie etwa dann, wenn sie beim Vater sei, die Mutter nicht mehr sehen könne. Auch hier lässt sich gutachterlich nicht klären, wodurch diese Besorgnis des Kindes verursacht wird.“ (01 Anlage Gutachten S. 51, S. 50 des Gutachtens)

Tatsache ist, dass der Kindsvater nicht nur die physische die Trennung der Kinder von der Mutter betrieb, sondern auch noch fast drei Monate lang jeglichen Kontakt, also selbst telefonischen, zwischen den Kinder und der Mutter unterband. (Anlage EV Gabi Baaske)

Tatsache ist auch, dass der Kindsvater für [REDACTED] sehr schnell nach der Trennung der Kinder von der Mutter eine Psychotherapie für benötigte.

Beweis:

„Lübbecke, 05.06.2014

Therapeutische Behandlung von [REDACTED]

Hallo Gabi!

Um [REDACTED]s psychische Belastungen aufzuarbeiten habe ich mich um einen Therapieplatz in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gekümmert. Hier sind leider nicht so leicht Termine zu bekommen. Glücklicherweise bekam ich einen Therapieplatz für [REDACTED] bei

Frau Dipl. Päd. Renate Didzoleit Osnabrücker Str. 5 32312 Lübbecke.

Die Therapie kann in Kürze beginnen. Hierzu ist unsere gemeinsame Mitwirkung erforderlich.

Es wäre prima, wenn du beiliegenden Anamesebogen für Bezugspersonen ausfüllen und entweder mir oder direkt der Frau Didzoleit bis zum 19.06.2014 zusenden könntest.

Weitere Auskünfte erteilt neben meiner Person auch gern die Frau Didzoleit unter der Rufnummer 05741 2301177.

Viele Grüße A [REDACTED] Baaske“

(21-Anlage Schreiben A [REDACTED] Baaske)

Und bewiesene Tatsache ist auch, dass bei [REDACTED] zahllose körperliche Symptome psychosomatischer Erkrankungen, aber auch Angstneurosen und irrationale Todesängste in der Folge der Trennung von der Mutter auftraten und dass sie die Versetzung in die nächste Klasse nicht schaffte:

„Betre.: [REDACTED] [REDACTED] Baaske, geb. am [REDACTED] 2004

08.05.2014 Ekzem,

30.05.2014 kratzt sich an den Armen, kein Ausschlag.,

30.05.2014 trockene haut am ganzen Körper, beißt Fingernägel, entzündet am Ansatz ,

30.05.2014 Hautveränderung trockene Haut

30.05.2014 Hautentzündung,

30.05.2014 Nägelkauen,

23.06.2014 seit einigen Tagen gerötete Augen u. Juckreiz Haut,

23.06.2014 (Adam) +nina Augenunterlider ger, trockene haut, vermehrtes tränen, Kniekehlen I ger,

kratzstellen, Hautpflege besprochen, Allergieauslöser besprochen, Neurodermitistherapie besprochen,

23.06.2014 Neurodermitis,

04.08.2014 Muttermal Rücken, juckend,

12.08.2014 Muttermale ansehen, Kontrolle HAUT, das augen gerötet sind ist seit MAi, schlafen klappt gut, muss jetzt eine Klasse wiederholen,

12.08.2014 (Adam) + ca HAUT: um die Augen gerötet, ein brauner Nävus rechter medial plantal unauff., Rücken ein braunen Nävus unauff.,

12.08.2014 Neurodermitis,

08.09.2014 Bauchschmerzen seit heute morgen / Oberbauch zeigend , kein DF oder Erbr, kein fieber, gestern Übelkeit nach einer karusselldfahrt, hat noch nichts gegessen, nur getrunken, Stuhlgang

gestern normal gehabt,

25.09.2014 Bauchschmerzen, Übelkeit, kein Erbrechen, DF seit 2 Tagen meistens vor der Schule, hat auch zwischendurch Verstopfung, hat Angst vor dem Erbrechen, denkt das sie dann stirbt, essen & trinken normal, isst weniger, hat auch öfters Bauchschmerzen in der Schule, hat Angst weiß aber nicht wovor,,

14.10.2014 (Adam) kurz besprechung mit Vater Vater berichtet ████████ hat z zt starke Ängste Krank zu werden und dann zu streben ist in psychologischer Behandlung, Vater möchte Termin bei (Adam) ausmachen damit er ihr sagt das sie diese Ängste nicht haben muss

14.10.2014 Angstneurose

14.10.2014 Verhalten-Kind-Anlaß zur Besorgnis,

14.10.2014 Emotionale Störung im Jugendalter,

16.10.2014 Juckreiz am ganzen Körper gehabt, wurde heute von der Schule nach hause geschickt,

Abklärung HMF,

16.10.2014 (Adam) +nina Gespräch mit ████████ hat in letzter Zeit vermehrt Angst davor das sie erbrechen muss od Krankheiten zu bekommen woran sie sterben könnte,

16.10.2014 Ekzem,

16.10.2014 Neurodermitis,

16.10.2014 Hand-Fuß-Mund-Krankheit,

30.10.2014 Stuhl breiig u. braun,Stuhlgang 1-2 x tägl. hatte keinen Infekt, manchmal Übelkeit u. Bauchschmerzen, kein Auslandsaufenthalt in letzter Zeit(Kühn) + su.,

30.10.2014 Df seit 2 Wochen, Gew, 30.10.2014 DG regelrecht, Bauch etwas gebläht, Leber u Milz nicht tastbar vergrößert, Haut frei,HNO, Abd o.b., Lu frei,Herz regelr,AZ gut, Armebeugen u. Kniekehlen leicht schuppig u gerötet- schmiert manchmal Dermatop (Kühn) + su.,

30.10.2014 Enteritis-rezidiv.,

30.10.2014 Neurodermitis,

06.11.2014 Abdomen,

06.11.2014 Enteritis-rezidiv. (K52.9 G)

06.11.2014 Bauchschmerzen rez.,

19.11.2014 Neurodermitis,

21.11.2014 BE, weiter trockene entzünd, um die Augen, wendet schon Bepanthen Augen-und Nasensalbe schon an ,
21.11.2014 Überweisung Labor,
21.11.2014 Allergie Verdacht (T78.4 V), Neurodermitis (L20.8 G)
Blut auf gesamt IgE, siehe Rast nach Plan,
25.11.2014 tel.Beratung (Adam) mit Vater Be werte unuaff, keine Allergie,
wg der Haut empf Vorstellung Hautarzt,
25.11.2014 Neurodermitis
17.02.2015 Neurodermitis (L20.8 G)“

(22-Anlage Karteiauszug Dr. Adam)

Demgegenüber stehen die Feststellungen des selben Kinderarztes aus dem Jahr 2013, als die Kinder noch bei der Mutter lebten:

„Der Kinderarzt Dr. Adam berichtet auf gutachterliche Nachfrage schriftlich am 04.04.2014 zur gesundheitsbezogenen Situation von ■■■■■ und ■■■■■.

...

Das Kind ■■■■■, so führt der Bericht des Kinderarztes Dr. Adam im Weiteren aus, sei ein insgesamt gesundes Schulkind, besondere Erkrankungen bestünden nicht. Festgestellt worden seien bisher leichte Knick-Senk-Füße, durchschnittliche Infektperioden, Verdacht auf Dyskalkulie (bei Testung in der Praxis Dr. Adam).“

(01 Anlage Gutachten S. 71 u. 73, S. 70 u. 72 des Gutachtens)

Bis zum **04.04.2014** hatte ■■■■■ demnach weder Ekzeme, noch Darmentzündungen, noch kaute sie bis zur Entzündung an ihren Nägeln, noch kratzte sie sich blutig, noch hatte sie eine Angstneurose, die zur Besorgnis Anlass gegeben hätte usw. usf., doch all das änderte sich den Angaben des Dr. Adam nach sehr schnell, nachdem ■■■■■ am **04.05.2014** nicht zu ihrer Mutter zurückkehren durfte und von ihr abgeschottet wurde. Nach den o.g. Maßstäben des BGH ist daher mit einer für das Leben hinreichenden Sicherheit davon auszugehen, dass die plötzlich auftretenden Beschwerden Folge der Trennung von der Mutter waren, die letztlich vom Vater betrieben und wurde und von ihm zu verantworten war. Dabei musste ihm klar sein, dass dies an seinen Töchtern nicht spurlos vorbeigehen, sondern sie in schwere Krisen auch mit körperlichen Auswirkungen stürzen musste. Mithin liegt eine Misshandlung Schutzbefohlener i.S. Des § 225 StGB vor, die ohne das Falschgutachten und die falschen uneidlichen Aussagen der Beschuldigten Dr. Melanie Thole-Bachg vor den Gerichten nicht möglich geworden wäre, und als erfahrene Psychologin in Familiensachen hatte die Beschuldigte in Anbetracht ihrer massiven Manipulationen zu Gunsten des Kindesvaters zumindest damit rechnen müssen, dass dieser Erfolg eintritt.

Abschließend zur Strafbarkeit der Beschuldigten:

Wie dargelegt, hat die Beschuldigte sich gemäß § 153 StGB, § 235 StGB i.V.m. § 25 StGB und § 225 i.V.m. § 27 StGB zum Nachteil der Klägerin strafbar gemacht.

V. Zur Stellungnahme der Beschuldigten über ihren Rechtsanwalt, Dr. Jürgen Restemeier, Osnabrück, vom 06.08.2020

Auf die Argumente in der Strafanzeigen Teil I (02 Anlage Strafanzeige Teil I) und Strafanzeige Teil II, in denen in der selben Weise, aber umfassender als oben dargestellt wird, dass das Gutachten eklatante und zahlreiche Fehler enthält, hinsichtlich derer nach BGH-Maßstäben für die Richtigkeit von Behauptungen Vorsatz zu Gunsten des Kindesvaters anzunehmen ist, geht die Stellungnahme des Dr. Restemeier in keinem einzigen Fall ein (06-Anlage Dr. Restemeier), stattdessen wird u.a. falsch über den Beschluss des Amtsgerichts vom 15.05.2014 in der Sache 11 F 86/12 behauptet:

„Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung jedoch nicht allein auf die Ausführungen der Beschuldigten gestützt. Vielmehr führt das Gericht ausdrücklich aus, dass sich das Ergebnis der Beschuldigten mit dem Eindruck des Gerichts von den Beteiligten im Verfahren sowie mit der Einschätzung des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes deckt (Beschluss Seite 4).“

(06-Anlage Dr. Restemeier, S. 3)

Tatsächlich steht an der bezeichneten Stelle insofern lediglich:

„hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten der Sachverständigen Dipl. Psych Dr. M Thole-Bachg, Hasbergen, vom 23 04 2014, BI 81 - 144 d A, verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Kindesvater dem Kindeswohl am besten entspricht.“

(06-Anlage Beschlüsse, S. 4)

Demnach beschränkte sich die Beweisaufnahme für den Beschluss auf die Kenntnisnahme des Gutachtens.

und:

„Das Gericht hat die Eltern und [REDACTED] Lorraine persönlich gehört. Das Kind [REDACTED] Marie wurde alters- und entwicklungsbedingt nicht persönlich gehört, das Gericht hat sich jedoch einen persönlichen Eindruck vom Kind verschafft. Verfahrensbeistand und Jugendamt haben schriftlich Stellung genommen und wurden gehört. Die Sachverständige hat im Anhörungstermin vom 15 05 2014 noch einmal ihr Gutachten erläutert.“

(ebenda)

An keiner Stelle findet sich zu dem Zeitpunkt ein Protokoll einer Anhörung [REDACTED]s, in der sie zur Frage ihres Aufenthalts etwas anderes sagt, als dass sie bei der Mutter bleiben will. An keiner Stelle findet sich zu dem Zeitpunkt eine Stellungnahme des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin, in der ein Wechsel zum Vater empfohlen wird. Erinnerung sei an die bereits zitierten Worte des damaligen Anwalts der Kindesmutter Friedrich Pape Nolte:

„Trotz der Existenz des Gutachtens war nach diesseitiger Auffassung das erstinstanzliche Gericht immer noch verpflichtet, vor seiner Entscheidung am 15.05.2014 sowohl die Kinder sowie auch das Jugendamt und den Verfahrensbeistand anzuhören.

Dies ist - wie In dem Beschluss aufgeführt - im Vorfeld auch geschehen, allerdings zu einem Zeitpunkt, als die Kinder bei Ihrer Mutter lebten und das Gutachten noch nicht vorlag.

Zu diesem Zeitpunkt waren alle Beteiligten der Ansicht, dass es keine Veranlassung zur Änderung des Aufenthaltes der Kinder gäbe. Auch das vom Gericht angehörte Kind [REDACTED] hatte angegeben, bei der Mutter leben zu wollen.

Erst unmittelbar nach Vorliegen des Gutachtens entschied das Gericht dann die Herausnahme der Kinder aus dem Haushalt der Beschwerdeführerin und vollzog diese Entscheidung, ohne der Mutter und den Kindern Gelegenheit zu geben, sich von einander zu verabschieden. Seither leben die Kinder Im Haushalt des Vaters.“

(20-Anlage Pape Nolte, S. 2)

Auch des Weiteren verzichtet Dr. Restemeier darauf, den für die Strafbarkeit seiner Mandantin vorgetragenen Sachargumenten sachlich entgegenzutreten, sondern versucht vielmehr, mit erkennbar untauglichen Argumenten die Strafbarkeit des streitgegenständlichen Handelns seiner Mandantin in Abrede zu stellen, was er sicherlich nicht täte, wenn er in diesem Fall taugliche Argumente vorbringen könnte. Das kann diesseits nur als Eingeständnis der Schuld seiner Mandantin verstanden werden (06 Anlage Dr. Restemeier, S. 3 f.), in Kürze:

„In der Rechtsmittelinstanz vor dem Oberlandesgericht Hamm wurde der Beschuldigten eine schriftliche Stellungnahme vom 22.09.2014 vorgelegt, die Prof. Dr. Leitner verfasst hatte. Dazu hat die Beschuldigte am 08.01.2015 schriftlich gegenüber dem Familiensenat des OLG Hamm unter dem Aktenzeichen 11-12 UF 130/14 umfassend Stellung genommen und ihr Gutachten verteidigt.“

(06-Anlage Stellungnahme Dr. Restemeier, S. 3)

Der Unterzeichner teilt keineswegs die Ansicht, dass Dr. Melanie Thole-Bachg die erhebliche Kritik des Prof. Leitner ausgeräumt habe, doch jedenfalls kommt die Frage auf, wieso sie nicht den in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfen konkret entgegentritt?

Weiterhin schreibt Dr. Restemeier:

„Das OLG Hamm hat die Entscheidung des Amtsgerichts Lübbecke aufrechterhalten.“

(ebenda)

Entscheidungen des OLG Hamm werden wissenschaftlich nicht als logische Wahrheitsbeweise anerkannt. Wäre das anders, dann könnten Rechtsmittel gegen OLG-Hamm-Entscheidungen ohne Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Niveaus abgeschafft werden.

Weiterhin schreibt Dr. Restemeier:

„2. Rechtsausführungen: Die Strafanzeige gegen die Beschuldigte wird wegen des Vorwurfs der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB erstattet, weil die Beschuldigte ihr schriftliches Gutachten auch mündlich vor den Gerichten vorgetragen hat. Nach § 153 StGB macht sich strafbar, wer als Sachverständiger vor Gericht uneidlich falsch ausgesagt hat. Die Vorschrift setzt Vorsatz voraus (Fischer, Strafgesetzbuch, 67. Auflage, 2020, § 153 Rz. 13). Das Gutachten der Beschuldigten war objektiv nicht falsch. Das Ergebnis deckte sich mit dem persönlichen Eindruck der Richter von den Beteiligten im Verfahren sowie mit der Einschätzung des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes (vgl. Beschluss Amtsgericht Lübbecke vom 15.05.2014, Seite 4). Die Beschuldigte hat ihr Gutachten zum Sorge- und Umgangsrecht betreff ██████ und ██████ Marie Baaske unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet. Ihr zu unterstellen, sie habe vorsätzlich ein falsches Gutachten erstellt und mündlich vor den Gerichten vorgetragen, ist abwegig.“

(ebenda)

Dass es keine entsprechenden Einschätzungen des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin gab, ist bereits oben dargelegt und belegt. Dass das Gutachten der Beschuldigten objektiv falsch war, ergibt sich logisch konsequent aus den Ausführungen in der Strafanzeige Teil I und Teil II (02 Anlage Strafanzeige Teil I und 03 Anlage Strafanzeige Teil II), die oben ausschnittsweise und hinreichend, z.T. mit etwas anderen Worten, wiedergegeben sind. Wären die Ausführungen gehaltlos, dann hätte die Beschuldigte sie zweifellos widerlegt. Immerhin erkennt der Kollege Restemeier an, dass der Vortrag eines vorsätzlich falsch erstellten Gutachtens im Zeugenstand einer Gerichtsverhandlung den Tatbestand des § 153 StGB erfüllt.

Weiterhin schreibt Dr. Restemeier:

„Die Strafanzeige ist nicht von Frau Baaske und Herrn Mühlmeier erstattet worden (Blatt 1). ...Aus dem Vermerk der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 27.05.2020 (Blatt 25 der Ermittlungsakte) ergibt sich, dass sich bei der Staatsanwaltschaft ein Anrufer namens „Sobottka“ meldete und angab, er habe die Strafanzeige für Frau Baaske geschrieben und schreibe derzeit den zweiten Teil...“

(ebenda, S.4)

Selbstverständlich haben Frau Baaske und Herr Mühlmeier die Strafanzeige erstattet, denn sie haben sie erst gelesen, dann unterschrieben, dann eingereicht. Auch hier wird das Ausweichen auf untaugliche Argumente erkennbar, das sich doch erübrigte, wenn man taugliche Argumente hätte.

Weiterhin schreibt Dr. Restemeier:

„Dieser Herr Sobottka kämpft nach eigenen Angaben publizistisch gegen Entgleisungen des Rechtssystems. Er vertritt die „United Anarchists“ und betreibt eine Internetseite apokalypse20xy.wordpress.com. In Bezug auf die Beschuldigte veröffentlichte der Beklagte am 29.11., 04.12., 13.12., 14.12.2017 und 08.01.2018 eine Reihe von Äußerungen auch im Zusammenhang mit der im vorliegenden Verfahren gegenständlichen Familiensache Baaske. Derzeit ist wegen der Äußerungen des Herrn Sobottka ein Rechtsstreit beim Oberlandesgericht Oldenburg anhängig. Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 08.02.2019 zeigt den derzeitigen Streitstand.“

(ebenda)

Wiederum: Untaugliche Argumente, die nichts zur Sache beitragen.

Weiterhin schreibt Dr. Restemeier:

„Die ehrverletzenden Äußerungen des Herrn Sobottka waren u. a. auch Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Dortmund. Diese teilte mit Verfügung vom 05.04.2018 mit, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sobottka gern. § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 20 StG eingestellt werden musste. Über Herrn Sobottka ist ein fachärztliches Gutachten erstellt worden. Danach ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass Herr Sobottka schuldunfähig ist.“

(ebenda)

Wiederum: Untaugliche Argumente, die nichts zur Sache beitragen.

Weiterhin schreibt Dr. Restemeier:

„Aber auch die angebliche Anzeigenerstatterin in dem vorliegenden Verfahren Frau Gabi Baaske ist in der Vergangenheit wegen beleidigender Äußerungen gegen die Beschuldigte aufgefallen. Aufgrund verschiedener Äußerungen musste sie am 22.09.2016 eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgeben.“

(ebenda, S.5)

Wiederum: Untaugliche Argumente, die nichts zur Sache beitragen.

Resümee betreffend die Stellungnahme des Dr. Restemeier: Auf die Ausführungen, die die Strafbarkeitsvorwürfe begründen, geht er nicht ein, seine Darlegungen bieten in der Sache keine Substanz.

Das wurde – mit anderen Worten – auch von der Anzeigenerstatterin vorgetragen:

*„1. Es ist für die Strafbarkeit der angezeigten Taten unerheblich, wer die diesseitigen
Schriftsätze erstellt hat, es kommt ausschließlich auf ihren Inhalt an.“*

2. *Ebenfalls unerheblich für die Strafbarkeit der angezeigten Taten ist es, was Richter, Jugendamtsmitarbeiter usw. tatsächlich oder angeblich von der Qualität des Gutachtens halten, solange sie keine konkreten Sachbeiträge liefern, mit denen sich die umfassende und stringente diesseitige Argumentation widerlegen ließe, woran es bisher vollständig fehlt.*
3. *Unerheblich ist es für die Strafbarkeit der angezeigten Taten, wer angeblich oder tatsächlich psychiatrisch krank ist, solange man von der Beschuldigten selbst absieht.*
4. *Unerheblich ist es für die Strafbarkeit der angezeigten Taten, wer angeblich oder tatsächlich wen beleidigt hat.*
5. *Unerheblich ist es für die Strafbarkeit der angezeigten Taten, was sich in anderen Verfahren bei oberflächlicher Betrachtung abspielt oder abgespielt hat.*
6. *Unerheblich ist es für die Strafbarkeit der angezeigten Taten, in welcher Weise Dipl.-Kfm. Sobottka sich an die Staatsanwältin Lausten gewendet hat.“*

Tatsächlich kann man die Stellungnahme des Rechtsanwalts der Beschuldigten nur als Beweis dafür betrachten, dass die Begründung der Strafanzeige sowohl aus Sicht der Beschuldigten als auch aus der Sicht ihres Rechtsanwalts unwiderlegbar ist.

VI. Zur Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Bielefeld

Betreffend Vorwurf gemäß § 153 StGB

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld schreibt:

„Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beschuldigte vorsätzlich ein falsches Gutachten erstattet und hierdurch den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt hat.“ (09-Anlage Einstellung StA Bielefeld, S.1)

Niemand hat behauptet, dass die Erstellung eines falschen Familiengutachtens allein den Straftatbestand eines Gesetzes erfüllt, doch wenn die „Ermittlungen“ der Staatsanwaltschaft tatsächlich keine Anhaltspunkte für die vorsätzliche Erstellung eines falschen Gutachtens ergeben haben sollten, dann kann es nur daran liegen, dass nicht einmal die Strafanzeigen gelesen wurden, denn die stützen sich auf handfeste Beweise und logische Induktion **und beweisen zweifellos nach BGH-Maßstäben für eine „praktische Sicherheit“ dass die Gutachterin vorsätzlich falsch begutachtet haben muss.**

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld schreibt weiterhin:

„Aus dem Akteninhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte bei der mündlichen Erstattung ihres Sachverständigengutachtens der objektiven Sachlage nicht entsprechende Aussagen getätigt hat.“ (ebenda)

Es verdichtet sich der Verdacht, dass die Verfasserin des Einstellungsbescheids entweder lügt, oder nicht einmal die Strafanzeige gelesen hat, denn schließlich ist nach vorgelegter Briefpost des Kinderarztes Dr. Wolfgang Adam bewiesen, s.o., dass die Kindesmutter sich auch betreffend

Sprachförderung der ■■■ nach medizinischen Maßstäben tatsächlich vorbildlich bemüht hatte, bestmöglich um ■■■ gekümmert hatte, so dass die auf einer Einschätzung einer Kindergärtnerin basierende Behauptung der Beschuldigten Dr. Melanie Thole-Bachg objektiv falsch war:

„Im Zeitpunkt der Begutachtung habe bei ■■■ wegen bestehender Sprachschwierigkeiten ein Förderbedarf bestanden, dem die Kindesmutter nicht Rechnung getragen habe.“ (Dr. Melanie Thole-Bachg am 17.07.2015 im Senatstermin am OLG Hamm, 16-Anlage Beschlüsse, S. 17)

zum Vergleich aus der in der Akte befindlichen Briefpost des Kinderarztes Dr. Adam:

„Sehr geehrte Frau Dr. Thole-Bachg, der leichte Entwicklungsrückstand von ■■■ wurde im Rahmen der U7a mit 3 Jahren auch hinsichtlich des Sprachrückstands festgestellt. Es wurde seiner Zeit bei der Untersuchung festgelegt, dass eine logopädische Therapie aufgrund der allgemeinen Entwicklung des Kindes erst im Alter von 4 Jahren beginnen sollte. Parallel dazu hatten wir ■■■ auch im Früherkennungszentrum Minden bei dem Leiter Dr. Kuke vorgestellt, der unsere Untersuchungsergebnisse im Wesentlichen bestätigte und zur Weiteren Beobachtung und Abklärung riet, aber auch er zeigte einer logopädischen Therapie ein abwartendes Verhalten.“ (17-Anlage Dr. Adam, S.4).

Die Kindesmutter hat engste Kooperation mit dem Kinderarzt und kompetentesten Fachärzten gesucht und sich nach deren fachlichem Urteil gerichtet, auch, was die sprachliche Förderung ■■■s betrifft, sich also auch insofern vorbildlich verhalten, die Beschuldigte unterstellt in krassem Gegensatz dazu, stattdessen, die Kindesmutter habe einem sprachlichen Förderbedarf nicht Rechnung getragen – und die Staatsanwaltschaft Bielefeld will selbst an der Stelle nicht erkennen, dass die Beschuldigte eine Aussage wider die tatsächliche Sachlage getätigt hat? Und dieser Beweis befindet sich selbstverständlich auch in der Akte, sogar bereits vor Ergehen des Einstellungsbescheids doppelt:

1. Als Anlage zur Strafanzeige Teil II – die Seite 42 d. Hauptakte, EMPFANGEN 01/06/2020 21:16 00495215492032 STA BIELEFELD

Beweis: 04-Anlage Auszüge aus Hauptakte, S.1

2. Als Anlage zu einer späteren Sendung – die Seite 114 der Hauptakte, STA BIELEFELD EMPFANGEN 17/08/2020 05:03 17/08/2020 05:03 00495215492032 STA BIELEFELD

Beweis: 04-Anlage Auszüge aus Hauptakte, S.2

Und selbstverständlich wird dieser Widerspruch zwischen den Aussagen eines Kinderarztes und der von einer Kindergärtnerin übernommenen „Einschätzung“ der Beschuldigten auch im Rahmen der in der Akte befindlichen Strafanzeige Teil 2 angeführt (03 Anlage Strafanzeige Teil II, S.2 ff.).

Sollte es möglich sein, eine objektive Falschaussage besser zu beweisen, als es vorliegend

geschehen ist, dann bitten wir insofern höflich um einen richterlichen Hinweis. Und das ist längst nicht der einzige schlüssige Beweis für objektive Falschaussagen im Gutachten, wie in der Strafanzeige, Teile I (02 Anlage Strafanzeige Teil I) und II (03 Anlage Strafanzeige Teil II), und auch oben dargelegt wird.

Weiterhin schreibt die Staatsanwaltschaft Bielefeld:

„Soweit Ihre Mandantin rügt, die Beschuldigte habe die Schilderungen der von ihr befragten Personen falsch wiedergegeben bzw. die Schilderungen seien inhaltlich unrichtig und von der Beschuldigten ungeprüft übernommen worden, ist Folgendes anzumerken: Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte ihre Wahrnehmungen aus der Exploration objektiv falsch wiedergegeben hat, sind nicht ersichtlich. Ob die Beschuldigte die Schilderungen der befragten Personen als inhaltlich zutreffend ansieht und welche Schlüsse sie daraus zieht, ist eine Frage der Wertung durch die Beschuldigte. Derartige Werturteile unterfallen nur dann dem Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage, wenn das Werturteil nicht der Überzeugung der Sachverständigen entspricht. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.“ (09-Anlage Einstellung StA Bielefeld, S.2)

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte ihre Wahrnehmungen aus der Exploration objektiv falsch wiedergegeben habe, sollen nicht ersichtlich sein?

Über [REDACTED] schreibt sie:

„Nochmals bringt sie in ernsthaft besorgter Weise die Frage vor, ob sie etwa dann, wenn sie beim Vater sei, die Mutter nicht mehr sehen könne. Auch hier lässt sich gutachterlich nicht klären, wodurch diese Besorgnis des Kindes verursacht wird.“ (01 Anlage Gutachten S. 51, S. 50 des Gutachtens)

Bereits an der Stelle fasst man sich an den Kopf: Wenn sich solche ernsthaften Sorgen, die ein Kind wiederholt („nochmals“) vorbringt, gutachterlich nicht klären lassen – dann ist die Gutachterin untauglich. Es ist doch gerade die Aufgabe einer Psychologin, Sorgen und Ängsten auf den Grund zu gehen. An anderer Stelle heißt es dann betreffend [REDACTED], **und das ist im Hinblick auf die obige Wahrnehmung der Gutachterin aus der Exploration definitiv eine falsche Wiedergabe:**

„Aus ihren Mitteilungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sie etwa Vorbehalte gegen einen möglichen Wechsel zum Vater habe.“

(01 Anlage Gutachten S. 100, S. 99 des Gutachtens)

Bereits an dieser Stelle ist obige Behauptung der Staatsanwaltschaft Bielefeld widerlegt, doch das ist nicht annähernd alles.

Wenn die Gutachterin, wie geschehen, das nicht einmal explorierte Sozialleben der Kindesmutter als krankheitswertig defizitär einstuft, s.o. und auch in 02 Anlage Strafanzeige Teil I, S.8, dann behauptet sie, Wahrnehmungen gehabt zu haben, die sie nicht gehabt hatte! Und das soll keine falsche Wiedergabe sein? Und wenn sie schreibt:

„Gutachterlicherseits ist im Hinblick auf das Kindeswohl darauf hinzuweisen, dass es bereits dann, wenn die Kindesmutter von der gutachterlichen Empfehlung Kenntnis erhält, bei Frau Baaske zu von ihr nicht zu kontrollierenden Belastungsreaktionen mit entsprechenden Auswirkungen auf die beiden Kinder kommen kann.“ (01 Anlage Gutachten S. 103, S. 102 des Gutachtens)

dabei aber jeden Hinweis schuldig bleibt, auf welche Wahrnehmungen ihrerseits diese Beurteilung zurückzuführen ist, dann muss man eben auch davon ausgehen, dass sie keine vorzeigbare Begründung anbieten kann, mithin – ganz im Sinne des Kindesvaters, der so Gelegenheit erhielt, die Kinder über Monate von der Mutter abzuschotten – diese Behauptung ebenfalls aus der Luft gegriffen hatte, dabei zumindest billigend in Kauf nahm, ein Falschurteil abzugeben.

Ferner sollen keine Werturteile ersichtlich sein, die nicht der Überzeugung der Sachverständigen entsprechen? Demnach müsste die Sachverständige davon überzeugt sein, dass eine Kindergärtnerin die Eignung einer Mutter zur Ausübung der Sorge in medizinischen Angelegenheiten kompetenter beurteilen könne als der langjährige Kinderarzt (s.o.), auch müsste die Sachverständige davon überzeugt sein, dass der Gebrauch von Metaphorismen Symptom einer Persönlichkeitsstörung sei (s.o. und 02 Anlage Strafanzeige Teil I, S. 9 f.), müsste die Sachverständige davon überzeugt sein, dass der Besuch bei Wahrsagern ein Symptom einer Persönlichkeitsstörung sei (s.o. und 02 Anlage Strafanzeige Teil I, S. 10 f.)... Sollte sie von alledem überzeugt sein, dann müsste man sie hinsichtlich ihrer Geschäftsfähigkeit untersuchen, und auch die hier genannten Beweise für nach menschlichem Ermessen und BGH-Maßstab (s.o.) vorsätzliche Falschbegutachtung will die Staatsanwaltschaft Bielefeld nicht wahrgenommen haben?

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld führt weiterhin aus:

„Auch greift der Vorwurf Ihrer Mandantin, die Beschuldigte habe ein ggfs. fachlich ungenügendes Gutachten aufgrund methodischer Fehler erstattet, indem sie beispielsweise die Ergebnisse von ihr durchgeführter Testverfahren falsch bewertet und daraus falsche Schlussfolgerungen gezogen habe, nicht durch. Der Familiensenat des Oberlandesgerichts Hamm, der sich bei seiner Entscheidung in dem der Strafanzeige zugrundeliegenden familiengerichtlichen Verfahren mit den von der Anzeigerstatterin selbst und den in einem von ihr eingeholten Privatgutachten erhobenen Vorwürfen gegen das Gutachten auseinandergesetzt hat, hat hierzu ausgeführt, dass die erhobenen Einwendungen nicht durchgreifen und er keine Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtenergebnisses habe.“

(09-Anlage Einstellung StA Bielefeld, S.3)

Weder Prof. Leitner noch die Richter am OLG Hamm haben sich mit dem Vorwurf befasst, dass die Beschuldigte ein Test-Ergebnis, das eindeutig besagte, dass bei der Kindesmutter keine schizotype Störung vorliege, dafür verwendet habe, eine krankheitswertige schizotype Persönlichkeitsausprägung und damit – entgegen anderslautenden Beteuerungen der Gutachterin – eine schizotype Persönlichkeitsstörung der Kindesmutter an der Wahrheit vorbei zu

suggestieren (02 Anlage Strafanzeige Teil I, S. 5 ff.; das dort als Anlage III genannte Beweismittel ist die Email der Diplom-Psychologin Svea Dargatz, hier als 18-Anlage Dipl.-Psych. S. Dargatz, Hofgrefe beigelegt).

Geäußerte Ansichten von OLG-Richtern sind im Übrigen nach wie vor keine Wahrheitsbeweise, und zweifellos ist im konkreten Fall das konkrete Urteil einer fachlich kompetenten Diplompsychologin vom Testherausgeber Hofgrefe das maßgebliche Urteil: Man muss der Beschuldigten den Vorwurf machen, den Sinn eines Testergebnisses praktisch umgedreht zu haben, während sie zweifellos über die Maßgaben der Test-Auswertungen laut Hofgrefe informiert war. **Hier liegt in Bezug auf die falsche Aussage dolus directus vor, denn eine solche Sachverhaltsverfälschung kann mit keinem anderen Ziel als der tatsächlichen Konstruktion einer Persönlichkeitsstörung in Verbindung gebracht werden.**

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld führt weiter aus:

„Ebenso haben sich keine Anhaltspunkte für die Behauptung Ihrer Mandantin, es handle sich bei dem Gutachten der Beschuldigten um ein Gefälligkeitsgutachten, ergeben, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Beschuldigte den Kindsvater bei der Gutachtenerstattung hätte begünstigen sollen.“

(09-Anlage Einstellung StA Bielefeld, S.2)

Dass alle aufgezeigten Fehler die Kindesmutter insgesamt maßgeblich benachteiligen und den Kindsvater maßgeblich bevorteilen, dass die Kindesmutter fast ausschließlich sehr negativ und der Kindsvater nur sehr positiv dargestellt wird, dass die Beschuldigte ihm sogar Widersprüche wortlos durchgehen ließ, ohne ihn als unglaubwürdig zu entlarven, s.o., dass sie es ohne weitere Nachfrage hinnahm, dass er behauptete, er habe als aufstrebender Unternehmer ab 14 Uhr Zeit für seine Kinder, was bereits unglaubhaft bzw. realitätsfern ist (01 Anlage Gutachten S.15, S. 14 des Gutachtens)

- fragt man sich bei alledem „Cui bono?“, dann kann bereits kein Zweifel mehr daran bestehen, dass es das Ziel der Beschuldigten gewesen sein muss, dem Kindsvater tatsächlichen zum Prozesserverfolg zu verhelfen, wie der Strafanzeige ebenso wie den Ausführungen oben einwandfrei zu entnehmen ist. Im Übrigen ist es nicht relevant, aus welchen Gründen die Beschuldigte ein Falschgutachten zu Gunsten des Kindsvaters abgab, ob sie es tat, weil sie womöglich korrupt war, ob sie es tat, weil es ihr womöglich Freude bereitet, Kinder und Elternteile in Lebenshöllen zu schicken oder aus welchem Grunde sonst – darauf kommt es für die Strafbarkeit an sich nicht an. Tatsache ist, dass der aufstrebende Unternehmer A. Baaske erhebliche Unterhaltszahlungen, die er beim Verbleib der Kinder bei der Mutter hätte zahlen müssen, aufgrund des Wechsels der Kinder zu ihm nicht zu zahlen brauchte. An Korruptionsmasse konnte es daher jedenfalls nicht fehlen.

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld führt – zum Punkt Kindesentziehung - weiter aus:

„Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte bei der Gutachtenerstattung vorsätzlich objektiv unrichtige Tatsachen geschildert hat, um eine für Ihre Mandantin nachteilige Ausgestaltung

des Umgangs-bzw. Sorgerechts herbeizuführen, ergeben sich nicht. Insbesondere liegen - wie bereits ausgeführt- auch keine Hinweise auf ein Gefälligkeitsgutachten vor.“

(09-Anlage Einstellung StA Bielefeld, S.2 f.)

Durch ständiges Wiederholen werden unwahre Behauptungen nicht wahrer, das gilt auch für unwahre Behauptungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld.

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld führt weiter aus:

„Im Hinblick auf den von Ihrer Mandantin erhobenen Vorwurf der Beihilfe zur Misshandlung von Schutzbefohlenen gern. §§ 225, 27 Strafgesetzbuch fehlt es bereits an Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Misshandlung der betroffenen Kinder.“

(09-Anlage Einstellung StA Bielefeld, S.3)

Eine Misshandlung von Kindern, verbunden mit schwerem Leid, psychischen und physischen Schäden liegt bereits dann vor, wenn man Kinder von ihrer Bezugsperson Nr. 1 trennt und abschottet. Das hat der Kindesvater getan, dazu hat die Beschuldigte Beihilfe geleistet. Auf Ausführungen zum Punkt § 263 wird verzichtet, weil die Klägerin im Hinblick auf diese Norm nicht Verletzte ist (s.o.).

Festzustellen ist, dass die Einstellungsbegründung auf nachweislich falschen Behauptungen baut, dass kein einziges Argument aus den Strafanzeigen argumentativ beseitigt wird, das die Einstellungsbegründung ebenso unsubstantiiert ist wie die Stellungnahme des Dr. Jürgen Restemeier und damit ein Beleg für die Güte der Strafanzeige und der darin enthaltenen Beweise und Argumente.

In der Beschwerde der Klägerin gegen die Einstellung wurden im Prinzip die selben Widerlegungen der unzutreffenden Behauptungen der Bielefelder Staatsanwaltschaft geboten. Diese seien hier dennoch z.T. extra aufgeführt, weil sie den Maßstab für den ablehnenden Bescheid der GStA bilden:

„Bereits in den diesseitigen Schriftsätzen vom 15.03.2020 und vom 31.05.2020 sind zahlreiche im Gutachten der Thole- Bachg enthaltene Falschaussagen aufgeführt, die zudem durch das Gutachten selbst und z.T. durch zusätzliche Belege anderweitig bewiesen sind. Beispielhaft sei genannt, dass Dr. Thole-Bachg in ihrem Gutachten behauptet, die Kindesmutter sei nicht hinreichend um die sprachliche Förderung ■■■s bemüht, während diese Behauptung nachweislich im Gegensatz zu den Tatsachen steht, weil der behandelnde Kinderarzt der Kindesmutter gegenteilig dazu eine vorbildliche und an den Stellungnahmen konsultierter Fachärzte ausgerichtete Versorgung und auch sprachliche Förderung ■■■s detailliert bestätigte, und zwar in zwei Schreiben an die Gutachterin Dr. Melanie Thole-Bachg (siehe, Schriftsatz vom 31.05.2020, S.2, Punkt 6. und beigegefügte Belege).“

(10-Anlage Beschwerde./ Einstellung, S. 2)

„Als ein weiteres Beispiel sei noch genannt, dass Dr. Melanie Thole-Bachg ein Testergebnis,

das laut Testherausgeber bedeutet, dass man im Fall der Kindesmutter eine schizotypische Störung mit Sicherheit ausschließen könne, gegenteilig dazu als Hinweis auf eine vorliegende schizotypische Problematik anführt (siehe Schriftsatz vom 31.03.2020 S. 5 f., Punkt 2 und beigefügte Belege.)

(10-Anlage Beschwerde./ Einstellung, S. 2)

„Erstens lässt sich die Tendenziösität der Falschaussagen (inklusive falscher Bewertungen, vgl. Fischer, Thomas, Beckscher Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch, 66. Aufl. 2019, § 153, Rnr. 3) im Gutachten nicht leugnen, denn es kann kein Zufall mehr sein, dass alle Falschaussagen zu Lasten der Kindesmutter gehen, zweitens kommt es auf die Motivation des Täters im Fall des § 235 StGB gar nicht an, es reicht sogar der dolus eventualis zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands.“
(10-Anlage Beschwerde./ Einstellung, S. 5)

Nach alledem bleibt nichts anderes, als die Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Bielefeld als – vorsichtig ausgedrückt – einen äußerst dürftigen Versuch zu betrachten, eine profund substantiiert begründete Strafanzeige mit pauschalen unwahren Behauptungen abzuschmettern. So gehaltlos wie die Gegenrede des Dr. Restemeier, aber mit einer anderen Taktik: Während Dr. Restemeier Behauptungen mit wahren Kern vorträgt, die allerdings belanglos sind, was die Strafbarkeitsvorwürfe angeht, fährt die Staatsanwaltschaft Bielefeld pauschale unwahre Behauptungen auf, die, wären sie denn wahr, keineswegs belanglos wären. In beiden Fällen bringt man allerdings zum Ausdruck, dass man keine geeigneten Argumente hat, um der Erhebung einer Anklage gegen die Beschuldigte zu widersprechen.

Dass die Generalstaatsanwaltschaft Hamm sich der gehaltlosen Einstellungsbegründung der StA Bielefeld mit einem offensichtlich aus einer Textkonserve stammenden Bescheid anschloss, ohne auf irgendetwas sachlich konkret einzugehen, muss man wohl auch als Beleg dafür nehmen, dass den seitens der Anzeigenerstatterin vorgetragenen Argumenten in Wahrheit nichts entgegenzusetzen ist:

„Ermittlungsverfahren gegen Dipl. Psychologin Dr. Melanie Thole- Bachg in Hasbergen wegen falscher uneidlicher Aussage u. a. . - 901 Js 361/20 StA Bielefeld - Ihre Beschwerde vom 09.02.2022 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 27.01.2022 sowie Ihre ergänzende Beschwerdebegründung vom 11.02.2022

Sehr geehrte Frau Baaske,

auf Ihre Beschwerde sind mir die Vorgänge zur Entscheidung vorgelegt worden. Ich habe den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen, die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigte oder sonstige Maßnahme anzuordnen.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage und ist in

dem angefochtenen Bescheid, auf den ich zur ' Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, zutreffend begründet worden. Ihre Beschwerdebegründung, die neuen beweisheblichen Sachvortrag nicht erhält, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.“

(14-Anlage-GStA-Hamm-Abl., S. 2)

VII. Gesamtergebnis:

Die Klägerin hat förmliche Strafanträge betreffend die falsche uneidlichen Zeugenaussagen der Beschuldigten, zuletzt am 17.07.2015 vor dem OLG Hamm (16-Anlage-Beschlüsse, S. 17) und die aufgrund dieser Falschaussagen entgegen dem Kontinuitätsprinzip und dem Kindeswohl mittelbar über Richter als Tatwerkzeuge vollzogene Entziehung Minderjähriger gestellt:

„Hiermit erstatten wir Strafanzeige und stellen die ggf. erforderlichen Strafanträge wegen wissentlicher Abgabe einer falschen Zeugenaussage als Sachverständige in einem Gerichtsverfahren gemäß § 153 StGB und wegen Kindesentziehung in mittelbarer Täterschaft gemäß § 235 StGB i.V.m. § 25 StGB, beides in nicht verjährter Zeit tateinheitlich begangen“

(02-Anlage-Strafanzeige Teil I v. 15.03.2020, S. 1)

Die prozessfähige Kindesmutter ist auch Verletzte der angezeigten Handlungen, denn sie verlor einen erheblichen Teil ihrer Elternrechte.

Wie oben dargelegt, ist abgesehen von einer durchaus mit Eifer und ohne Rücksicht auf Kindeswohl und Persönlichkeitsrechte der Mutter betriebenen Erstellung eines in die falsche Richtung weisenden Gutachtens keine Alternative plausibel, so dass der oben zitierte Maßstab des BGH für die Richtigkeit der Behauptung, die falschen Aussagen, Bewertungen und letztlich die falsche Wegweisung seien vorsätzlich erfolgt, erfüllt ist.

Die Tatsache, dass die zunächst zuständige Staatsanwältin die Verjährung im Juni 2020 unterbrach und der Beschuldigten einen Strafbefehl in Aussicht stellte, um ihr ein öffentliches Verfahren zu ersparen (05-Anlage-StA-unterbricht-Verj.), belegt, dass sie keine Möglichkeit einer sachlich korrekten Einstellung sah, sondern einen hinreichenden Tatverdacht sah. Dass die Akte dann noch rund 1,5 Jahre bis zur Einstellung schlummerte, dann mit einer lediglich aus unwahren Behauptungen bestehenden, daher nicht tragfähigen Begründung „abgeschmettert“ wurde, belegt ebenso wie die Ablehnung der dagegen gerichteten Beschwerde durch eine Begründung, die lediglich die unwahren Behauptungen des Einstellungsbescheids in summa übernimmt, dass Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft die Anklage unsachgemäß verweigern.

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Restemeier, Bevollmächtigter der Beschuldigten, ist wie oben nachgewiesen, ebenfalls nur ein Beweis dafür, dass er und seine Mandantin keine für

eine Entkräftung des Strafbarkeitsvorwurfs geeigneten Argumente zu bieten haben.

Nach alledem ist die Beschuldigte gemäß § 153 StGB (1) und wegen Entziehung Minderjähriger in mittelbarer Täterschaft gemäß § 235 StGB i.V.m. § 25 StGB (2), beides in nicht verjährter Zeit tateinheitlich begangen durch:

- vorsätzlich falsche Zeugenaussagen zum Nachteil der Klägerin vor dem Amtsgericht Lübbecke und dem OLG Hamm, zuletzt am 17.07.2015, in den Verfahren II-12 UF 130/14, OLG Hamm, 11F 86/12 Amtsgericht Lübbecke betreffend (1) und (2)
- vorsätzliche Erstellung eines falschen Gutachtens zur Fehlleitung der zuständigen Richter in den Verfahren betreffend (2)

anzuklagen, was wir hiermit ausdrücklich beantragen, vorsorglich auch insofern den Strafantrag stellen.

Dr. Baltes
Rechtsanwalt